



Elternratgeber: Wir reden mit

Handbuch für die Mitwirkung in der Schule

AUSGABE 2015

ELTERNRATGEBER: WIR REDEN MIT HANDBUCH 2015

IMPRESSUM

HERAUSGEBER Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg

REDAKTION Kristiane Harrendorf
Andrea Kötter-Westphalen
Andreas Kuschnereit
Petra Stessun
Claudia Wackendorff (Elternkammer Hamburg)

GESTALTUNG Carsten Thun

FOTOS Gunda Warncke/Carsten Thun

ILLUSTRATIONEN Stefanie Clemen

DRUCK Mundschenk Druck- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Hamburg, August 2015

INHALT

- 04 Vorwort des Senators
- 05 Vorwort der Elternkammer

01 DIE GREMIEN

- 07 Die schulischen Gremien im Überblick
- 08 Der Elternabend
- 10 Die Klassenelternvertretung
- 12 Die Klassenkonferenz
- 13 Die Zeugniskonferenz
- 14 Der Elternrat
- 19 Die Schulkonferenz
- 22 Demokratie in der Schule
- 25 Fortbildung für Eltern
- 26 Ansprechpartner für Eltern
- 28 Übergreifende Gremien
- 31 Wahlen kurz und bündig

02 ELTERN, KINDER UND SCHULE IM GESPRÄCH

- 33 Information und Beratung
- 34 Erziehungskonflikte gemeinsam lösen
- 36 Datenschutz
- 38 Rechtsbehelfe
- 39 Miteinander reden – Interessen wahren

03 BESONDERE SCHULISCHE ANGEBOTE UND BERATUNGSSTELLEN

- 41 Hamburgs Schulstruktur
- 42 Die Ganztagschule
- 43 Inklusion
- 44 Übergang Schule – Beruf
- 46 Schulinformationszentrum (SiZ) und Informationszentrum des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (IZ-HIBB)
- 47 Das SuchtPräventionsZentrum (SPZ)
- 48 Beratungsstelle Gewaltprävention
- 49 Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB)
- 50 Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE)
- 50 Ombudsstellen
- 50 Ombudsstelle Besondere Begabung
- 51 Ombudsstelle für SchülerInnenvertretungen und § 49
- 51 Ombudsstelle Inklusive Bildung

04 UNTERRICHTSQUALITÄT ENTWICKELN UND SICHERN

- 53 Qualitätssicherung
- 53 Schulprogramme und Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- 54 Schulinspektion
- 54 KERMIT-Tests
- 55 Zentrale Prüfungen

05 NÜTZLICHES FÜR DEN SCHULALLTAG

- 57 Lern- und Lehrmittel
- 58 Digitales Lernen
- 58 Gesundheitsförderung
- 60 Möbel und Schultaschen
- 61 Schulische Sexualerziehung
- 62 Verkehrserziehung
- 62 Umwelterziehung und Klimaschutz
- 63 Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung
- 63 Im Ausland zur Schule gehen

06 ANHANG

- 64 Hilfreiche Kontakte
- 66 Verordnungen und Richtlinien
- 67 Internetangebote
- 69 Ferientermine in Hamburg



Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Hamburgische Schulgesetz: www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
Vorlagen, Beispiele, Checklisten etc. für die jeweiligen Gremien finden Sie unter: www.hamburg.de/bsb/elterninfo

VORWORT DES SENATORS



FOTO: MICHAEL ZAPF

Ties Rabe

Liebe Eltern,

eine gute Schule braucht viele Menschen die für Schule Verantwortung übernehmen. Hamburgs Schulen haben viele neue Aufgaben übernommen: Sie entwickeln und pflegen vielfältige Kooperationen, um ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in Beruf oder Studium zu unterstützen, ihre Talente zu erkennen und zu fördern, sie bei sozialen Problemen nicht allein zu lassen und das kulturelle Leben in der Schule zu bereichern.

Um den Anforderungen an einen solchen „Lern- und Lebensort Schule“ gerecht zu werden, ist Ihre Mitwirkung als Eltern unverzichtbar. Sie haben in unserem Schulsystem seit langem eine hohe Bedeutung, die sich nicht nur auf Elternabende oder Lernentwicklungsgespräche beschränkt. Ohne Eltern wären viele Schulprojekte und Freizeitangebote undenkbar.

Ihre demokratische Mitwirkung in den schulischen Gremien ist äußerst wichtig, damit sich die Schulentwicklung in unserer Stadt auch an den Bedürfnissen von Hamburgs Familien orientiert!

Mit dem „Elternratgeber: Wir reden mit“ möchte die Behörde für Schule und Berufsbildung Sie als Eltern unterstützen, damit Sie Ihren wichtigen Beitrag leisten können:

Dieser Ratgeber informiert über die Mitwirkungsmöglichkeiten in den schulischen Gremien und über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die Elternarbeit. Nutzen Sie gerne die genannten Fortbildungsangebote für Elternvertretungen sowie die vielfältigen unterstützenden Angebote und Einrichtungen für Schulen.

Gemeinsam wird es gelingen, die Hamburger Schulangebote weiter zu verbessern, indem wir die Qualität des Unterrichts in Hamburg steigern. Neben dem Ausbau des Ganztagsangebots an Schulen möchten wir erreichen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler gute Abschlüsse erzielen. Mit einer gelungenen Inklusion, mehr Chancengleichheit und besseren Bildungsangeboten wollen wir die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher weiterhin reduzieren.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen bei uns in Hamburg die bestmögliche Förderung bekommen, um sich auf ihr weiteres Leben in einer Welt mit großen Herausforderungen vorzubereiten.

Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung.

Ihr

Ties Rabe

SENATOR FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG

VORWORT DER ELTERNKAMMER



Claudia Wackendorff

Liebe Eltern,

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine, seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung.“ So beginnt der erste Paragraph im Hamburgischen Schulgesetz. Darüber, wie das funktionieren soll, lässt sich immer wieder und trefflich streiten, denn unsere Kinder sind alle verschieden und unsere Gesellschaft und ihre Ansprüche ständig im Wandel.

So ist auch Hamburgs Schullandschaft ständig in Bewegung: Immer wieder ändern sich Regelungen und immer findet man noch Optimierungsbedarf, sei es im Bereich Unterrichtsqualität, Ganztägige Schule oder Inklusion. Und selten sind sich alle Beteiligten spontan einig, was denn „gute Schule“ sein soll.

Bei diesen Diskussionen sind auch wir als Eltern gefragt. Das Schulgesetz gibt uns eindeutige Beteiligungsrechte. Insbesondere in Klassenelternvertretungen, Elternrat und Kreiselternrat oder der Elternkammer können wir an der Gestaltung guter Schulen mitwirken. Vieles bräuchte gar keine Regelungen „von oben“, wenn alle von diesen Rechten zur Gestaltung der „eigenen“ Schule regen Gebrauch machen würden.

Nicht immer funktioniert Elternmitwirkung konfliktfrei. Nicht selten hat Lisas Mama andere Ansprüche als Kenans Papa und Lisas und Kenans Klassenleitungen haben auch noch eine andere Auffassung. Und dann wären da auch noch die Schulleitung und die Regularien der Behörde. Es gibt selten den einen, für alle Beteiligten vollständig richtigen Weg. Aber grundsätzlich wollen alle Beteiligten das Beste für die Kinder.

Welche Rechte und Möglichkeiten wir Eltern haben, wie die Verfahren und Einflussmöglichkeiten aussehen, beschreibt dieser Ratgeber. Nutzen Sie ihn als Nachschlagewerk und Ideengeber. Die Lektüre lohnt sich – neue Elternvertretungen sind oft erstaunt über ihre vielen Möglichkeiten, und auch „alten Hasen“ eröffnen sich immer wieder neue Sichtweisen.

Mischen Sie sich ein!

Gute Schulen brauchen Elternmitwirkung – eben: Eltern mit Wirkung!

C. Wackendorff

Claudia Wackendorff

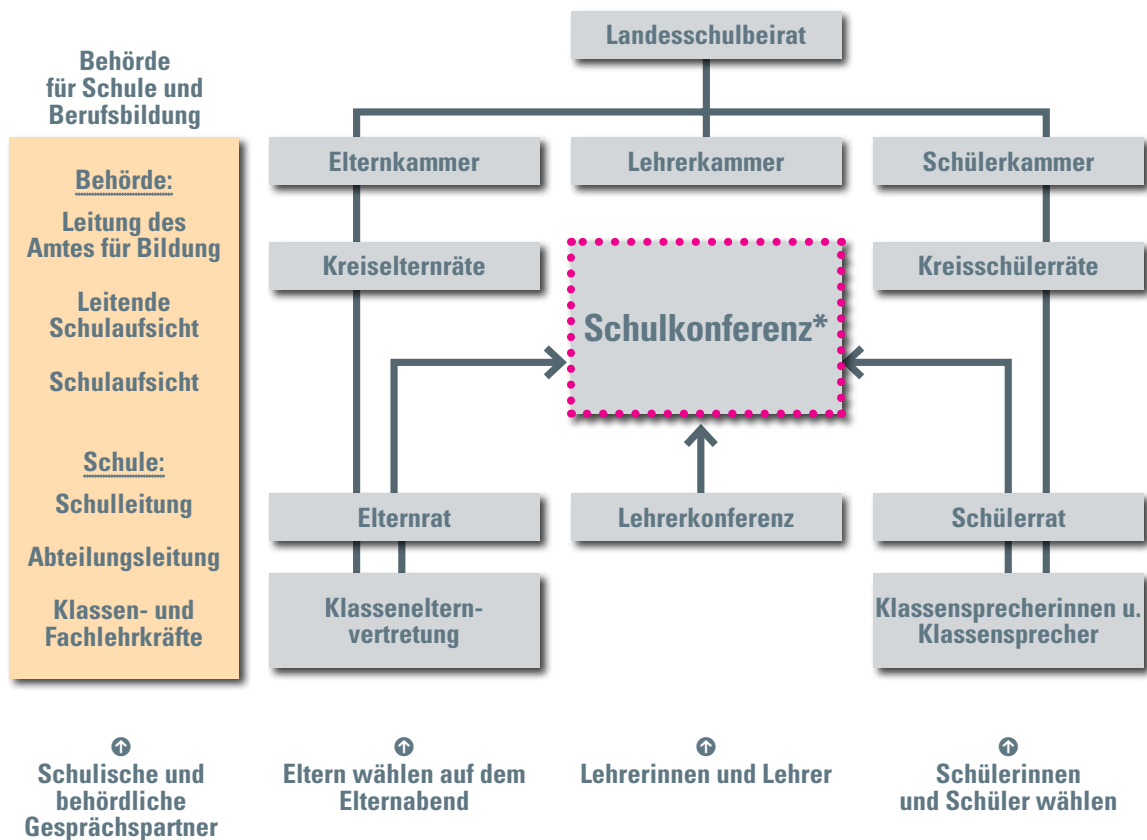
VORSITZENDE DER ELTERNKAMMER HAMBURG

W
oller



01 DIE GREMIEN

DIE SCHULISCHEN GREMIEN IM ÜBERBLICK



Dieses Organigramm zeigt: Die Schulkonferenz steht im Mittelpunkt aller schulischen Gremien. Dorthin entsenden Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte einer Schule jeweils eigene Vertretungen.

Übergeordnete Themen werden auf der Ebene der Schulkreise oder, für ganz Hamburg, in der Eltern-, Lehrer- oder Schülerkammer aufgegriffen.

Im Landessschulbeirat sind auch an Schule beteiligte Institutionen vertreten (S. 29).

Gesprächspartner und Ansprechpartner der gewählten Vertreter von Eltern, Schülerinnen und Schülern sind – neben Schulleitung und Lehrkräften – bei übergeordneten Fragen die Schulaufsichten in der Behörde für Schule und Berufsbildung.

* inkl. Schulleitungen und Vertretungen des nicht pädagogischen Personals

➔ WAHLEN KURZ UND BÜNDIG (S. 31)

Hier treffen sich alle:

DER ELTERNABEND

Mindestens zweimal im Schuljahr findet ein Elternabend statt – so steht es im Schulgesetz (§ 71 Abs. 1). Die Einladung dazu muss mindestens eine Woche im Voraus von der Klassenlehrkraft verschickt werden. Auf dem ersten Elternabend, spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres, werden wichtige Themen des Unterrichts und der Erziehung besprochen und die Klassenelternvertretungen gewählt (S. 10).

Mit ihnen besprechen die Klassenlehrerinnen oder -lehrer,

- > um welche Themen es bei den weiteren Elternabenden gehen soll,
- > wann diese stattfinden,
- > wie sie gestaltet werden
- > und wer die Gesprächsleitung übernimmt.

Die Elternvertretung oder mindestens ein Viertel der Eltern kann auch von sich aus die Einberufung weiterer Elternabende verlangen.

Auch Schülerinnen oder Schüler haben ein Recht darauf, auf dem Elternabend vertreten zu sein: Teilnehmen dürfen die Klassen- und Stufensprecher, sofern sie dem Schülerrat angehören.

Weitere Personen, zum Beispiel Fachlehrer oder Referenten, können zu bestimmten Themen zum Elternabend eingeladen werden (§ 71 Abs. 2).

Wenn Mütter und Väter etwas „unter sich“ diskutieren wollen, kann ein Elternabend auch ohne Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler stattfinden.



§ 71

Elternabende

- (1) Auf Klassen- oder Schulstufenernabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.
- (2) Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.
- (3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

→ WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO



*Mehr Einblick, mehr Rechte:***DIE KLASSENELTERNVERTRETUNG**

Spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres müssen zwei Klassenelternvertretungen und zwei Stellvertretungen gewählt werden (§ 69 Abs.1).

Für jede Schülerin oder jeden Schüler stehen zwei Stimmen zur Verfügung: Entweder beteiligen sich beide Elternteile mit jeweils einer Stimme an der Wahl. Oder die Mutter, der Vater oder eine andere sorgeberechtigte Person, die alleine zum Elternabend kommt, gibt beide Stimmen ab (§ 69 Abs. 2).

Die Kandidaten und Kandidatinnen stellen sich entweder selbst zur Wahl oder werden von anderen vorgeschlagen. Aufgestellt werden sollte nur, wer einverstanden ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Wer sorgeberechtigt ist und als Lehrkraft in einer Schule unterrichtet, kann in derselben Schule nicht als Elternvertretung gewählt werden.

Es werden zwei Wahlgänge durchgeführt: Erst werden die Klassenelternvertretungen bestimmt, dann ihre Ersatzpersonen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 104 Abs. 3). Wenn es, wie in der gymnasialen Oberstufe (§ 109), keine Klassenverbände gibt, wählen die Eltern eine Vertretung für die gesamte Jahrgangsstufe. Für jeweils 25 noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler sind zwei Elternvertretungen zu wählen.

Wofür sind Klassenelternvertretungen zuständig?

Die Klassenelternvertretungen und deren Stellvertretungen können im Team arbeiten. Sie sind Ansprechpartner für alle Eltern. Sie sind verpflichtet, persönliche Informationen über Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte, die ihnen in Gesprächen anvertraut werden, für sich zu behalten.

Auf diese Verschwiegenheitspflicht (§ 105 Abs. 2) werden sie von der Schule hingewiesen und müssen diese unterschreiben. Einige ihrer Aufgaben regelt das Schulgesetz.

Klassenelternvertretungen

- > sollen an der Klassenkonferenz, Planungskonferenz nach § 61 (S. 12), zweimal im Jahr teilnehmen.
- > können, wenn es von den beteiligten Eltern gewünscht wird, an der Klassenkonferenz, Erziehungskonferenz nach § 49 (S. 35), teilnehmen.
- > sollen vor der Zeugniskonferenz gehört werden (§ 62 Abs. 3).
- > wählen den Elternrat (§ 73 Abs. 2).
- > haben das Recht, an den Sitzungen des Elternrats teilzunehmen (§ 74 Abs. 3).
- > sollen vor einer möglichen Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen, in denen ihre Kinder unterrichtet werden, oder vor deren Verlegung an andere Schulen angehört werden.

Weitere Aufgaben:

Klassenelternvertretungen sollen für einen lebendigen Austausch unter den Eltern und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrkräften einer Klasse sorgen sowie bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln.

Die Elternvertretungen informieren die anderen Eltern der Klasse über aktuelle Fragen und Themen der Schule.

Im Schulgesetz steht auch, dass sie die Aufgabe haben, „die Schule sowie die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages“ zu unterstützen. Die Lehrkräfte wiederum sind verpflichtet, die Klassenelternvertretungen über die schulischen Belange so zu informieren, dass sie ihre Aufgaben gut erfüllen können.

→ WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO
WWW.SCHULRECHTHAMBURG.DE



§ 68

Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgerechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

§ 69

Wahl der Klassenelternvertretung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). In einem zweiten Wahlgang sind zwei Ersatzpersonen zu wählen.

(2) Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 70

Aufgaben der Klassenelternvertretung

(1) Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.



Mehr Mitbestimmung: DIE KLASSENKONFERENZ

In der Klassenkonferenz (§ 61), auch Planungskonferenz genannt, setzen sich Lehrkräfte, Elternvertretungen sowie die Klassensprecherin oder der Klassensprecher (ab Klasse 4) einer Klasse mindestens zweimal im Jahr zusammen. Falls nicht im Klassenverband unterrichtet wird, wie z. B. in der gymnasialen Oberstufe, übernimmt die Halbjahreskonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz.

Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer einberufen. Die Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung vorbereitet werden. Die Termine sollen so gelegt werden, dass auch berufstätige Eltern teilnehmen können (§ 103).

Wenn ein Thema mehrere Klassen betrifft, kann eine gemeinsame Konferenz für diese Klassen einberufen werden. Darüber entscheidet die Schulkonferenz.

Stimmberechtigt in der Klassenkonferenz sind die Klassenlehrkräfte, die Schulleitung, die Fachlehrkräfte, die Elternvertretung und die Schülervertretung. Den Vorsitz hat die Klassenleitung.

Was wird auf der Klassenkonferenz besprochen?

Es geht dort vor allem um den Austausch und die Koordination unter den Fachlehrern einer Klasse, aber auch um alle anderen Themen und Fragen, die bei der gemeinsamen Arbeit im Schulalltag entstehen:

- > Inhalte der einzelnen Schulfächer werden bestimmt bzw. untereinander abgestimmt.
- > Die Verteilung und die Termine der schriftlichen Arbeiten werden abgestimmt.
- > Die Lehrkräfte legen ihre Kriterien für die Beurteilung von schriftlichen und mündlichen Leistungen dar.
- > Auch über den Umfang von Hausaufgaben und den Umgang damit wird gesprochen.
- > Unterschiedliche Erziehungsstile von Lehrerinnen, Lehrern und Eltern können angesprochen und gegebenenfalls kritisch hinterfragt werden.

- > Außerdem werden möglichst einheitliche Regeln für den Umgang mit den Schülerinnen und Schülern im Schulalltag getroffen und festgehalten. Dies betrifft vor allem die Einhaltung der Hausordnung und die Konsequenzen bei Regelverstößen.
- > Geplante Klassenreisen oder Studienfahrten werden ebenso vorgestellt wie die Themen und die Gestaltung von Projekttagen oder -wochen.



§ 61

Klassenkonferenz

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. von der Lehrerkonferenz bestimmte Lehrerinnen und Lehrer. Die Lehrerinnen und Lehrer, die alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse unterrichten, sollen teilnehmen,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 4 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(3) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.

→ WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG
 → WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO

Anhörungsrecht / Stellung nehmen: DIE ZEUGNISKONFERENZ

An der Zeugniskonferenz (§ 62) nehmen alle Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse teil. Nicht nur die Zeugnisnoten, sondern auch allgemeine Fähigkeiten und Verhaltensweisen der einzelnen Schülerinnen und Schüler werden besprochen. In den Jahrgangsstufen 4, 8, 9 und 10 werden auch die Empfehlungen zur weiteren Schullaufbahn eines Kindes vermerkt. Den Vorsitz bei Zeugniskonferenzen hat die Schulleitung. Bei Entscheidungen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern sind neben der Schulleitung die Lehrerinnen und Lehrer stimmberechtigt, die die betreffenden Kinder während des Schuljahres unterrichtet haben.

Bei Zeugniskonferenzen sind die Eltern- und Schülervertretungen nicht anwesend. Sie haben aber das Recht, vor der Zeugniskonferenz Fragen zur Zeugniserteilung zu stellen und zur Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse Stellung zu nehmen (§ 62 Abs. 3). Die Schulkonferenz entscheidet darüber, in welcher Form die Anhörung und Stellungnahme der Schüler- und Elternvertretung zur Zeugnisvergabe stattfindet (§ 53 Abs. 4 Nummer 8).

→ WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO

§ 62

Zeugniskonferenz

(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über

1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes der Klasse zu geben.



Den Schulalltag mitgestalten:

DER ELTERNRAT

Der Elternrat kümmert sich um Fragen, die die ganze Schule betreffen und arbeitet mit der Schulleitung und den Lehrkräften zusammen. Er hat ein Stimmrecht in der Schulkonferenz und kann an Fach- und Lehrerkonferenzen teilnehmen.

Der Elternrat soll zu allen Entscheidungen „von grundsätzlicher Bedeutung“, die von der Schulkonferenz oder vom Schulvorstand (in beruflichen Schulen) getroffen werden, gehört werden. Fragen von „grundsätzlicher Bedeutung“ sind zum Beispiel das Thema Unterrichtsausfall, das Angebot einer gesunden Pausenverpflegung oder die Entwicklung eines besonderen, sprachlichen oder musischen Profils der Schule. Auch wenn es um die Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen geht, ist die Meinung des Elternrats gefragt. Er kann zu solchen Themen auch Versammlungen aller Eltern oder Elternvertretungen einberufen.

Der Elternrat setzt sich auch im Stadtteil für die Interessen der Schule ein. Dass ein Elternrat gebildet wird, ist für allgemeinbildende Schulen vorgeschrieben (§ 72). An berufsbildenden Schulen kann ein Elternrat gebildet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler noch nicht volljährig sind.

Wenn eine Stelle in der Schulleitung neu besetzt wird, wählt zunächst eine sogenannte Findungskommission die geeignetste Kandidatin oder den geeignetsten Kandidaten aus. Vor der endgültigen Entscheidung nimmt auch der Elternrat Stellung und kann die vorgeschlagene Person um eine eigene Anhörung bitten (§ 94 Abs. 1 Satz 1).

Wie wird gewählt?

- > Die Wahl findet spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. Dazu lädt der Elternrat alle Eltern der Schule zu einer Elternvollversammlung ein. Wahl- bzw. stimmberechtigt sind nur die Klassenelternvertretungen. In Schulen mit weniger als sechs Klassen wird der Elternrat jedoch von der Elternvollversammlung der Schule gewählt.
- > Zur Wahl in den Elternrat (§ 73 Absatz 2) können sich alle Mütter, Väter oder Sorgeberechtigte (§ 68) stellen, deren Kinder die betreffende Schule besuchen.

- > Die Zahl der Elternratsmitglieder ist abhängig von der Größe der Schule. Wie diese Zahl errechnet wird, ist im § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes geregelt.
- > Die Mitglieder des Elternrats werden für drei (an beruflichen Schulen für zwei) Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel (an beruflichen Schulen die Hälfte) aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder ist zulässig.
- > In einem zweiten Wahlgang werden mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Stadtteilschulen, denen eine Grundschule angegliedert ist, muss jede Schulform von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein.
- > Der neue Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für ein Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch gleichberechtigt als Team einen Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt unverzüglich nach Schulbeginn seine Vertreterinnen und Vertreter

- > für die Schulkonferenz sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern für zwei Jahre (§ 55 Abs. 3),
- > für den Schulvorstand in beruflichen Schulen, für die Dauer der Schulzugehörigkeit ihrer Kinder, höchstens jedoch für drei Jahre (§ 77 Abs. 4),
- > für den Kreiselternrat. Es ist ratsam, diese Vertreter unverzüglich zu wählen, damit die konstituierende Kreiselternratssitzung frühzeitig im Schuljahr stattfinden kann.
- > für den Lernmittelausschuss (§ 9 Abs. 2).

Ein Elternratsmitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen (§ 104 Abs. 2) oder wenn es z.B. seine Verschwiegenheitspflicht verletzt hat.



Die Arbeitsweise des Elternrats (§ 74)

Der Elternrat entscheidet selbst, wie oft er sich treffen will und ob er schulöffentlich* tagt. Es ist sinnvoll, die Termine sofort für das gesamte Schuljahr festzulegen. Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorstand oder der/dem Vorsitzenden einberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Schulleitung es verlangt, muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung stattfinden. Der Elternrat lädt mindestens eine Woche im Voraus mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Schulleitung sowie deren Stellvertretung, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertretungen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Sitzung ohne Schulleitung stattfinden (§ 74 Abs. 3). Der Elternrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen einladen und sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Er übersendet den anderen schulischen Gremien sowie der Schulleitung schnellstmöglich seine Beschlüsse und Protokolle (§ 103). Es ist zu empfehlen, die Protokolle für kommende Elternratsmitglieder über eine längere Zeit aufzubewahren.

Beschlussfähigkeit

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

Tätigkeitsberichte

Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung aller Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder aller Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und über Fragen des Schullebens zu sprechen. Die Schulleitung muss zu dieser Versammlung eingeladen werden. Ob auch das Lehrerkollegium und Mitglieder des Schülerrats eingeladen werden, entscheidet der Elternrat.

Auflösung

Der Elternrat ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihr Amt gleichzeitig niederlegt oder die Schule geteilt, mit einer anderen Schule zusammengelegt oder geschlossen wird.

* schulöffentlich: alle zur Schule gehörenden Personen

→ WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO



§ 72

Aufgaben des Elternrats

- (1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.
- (2) Der Elternrat soll
 1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
 2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
 3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.
- (3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder den Schulvorstand.
- (4) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor
 1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.
- (5) Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelternabenden teilzunehmen.

§ 73

Zusammensetzung und Wahl des Elternrats

- (1) Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz müssen die Grundschule und die Stadtteilschule jeweils von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein. Der Elternrat besteht an Schulen
 1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
 2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
 3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.
- (2) Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Schulen mit we-

niger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrats durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

§ 74

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternrat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(3) Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.

(4) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

(6) Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.





Hier geht es ums Ganze **DIE SCHULKONFERENZ**

Aufgaben

Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung (§ 52). Sie entscheidet über Anträge auf Durchführung eines Schulversuches, über die Namensgebung der Schule oder die Einrichtung einer Vorschule sowie über zahlreiche Fragen im Schulalltag, wie über den Umfang von Hausaufgaben, die Hausordnung oder die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Schulen.

Die Schulleitung informiert die Mitglieder über die Verwendung von Haushalts-, Personal- und Sachmitteln. Auch die Ergebnisse der Schulinspektion (§ 85 Abs. 3), der Evaluationen (§ 100) sowie des Fortbildungsprogramms für das schulische Personal (§ 53 Abs. 4) müssen der Schulkonferenz dargelegt werden.

Eltern und Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder der Schulkonferenz sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen (§ 58) und Fachkonferenzen (§ 59) teilzunehmen.

Zusammensetzung

Neben der Schulleitung sind in der Schulkonferenz mindestens je drei gewählte Mitglieder des Elternrats, der Lehrerkonferenz und des Schülerrats (ab Jahrgang 5) vertreten sowie ein Vertreter des nicht pädagogischen Personals.

Die Anzahl der jeweiligen Vertretungen richtet sich nach der Größe der Schule (§ 55 Abs. 1). An Stadtteilschulen, denen eine Grundschule angegliedert ist (§ 14 Abs. 1 zweiter Halbsatz), gelten besondere Bestimmungen, die ebenfalls im § 55 Abs. 1 festgelegt sind.

Sitzungen

Im Laufe eines Schuljahres muss die Schulkonferenz mindestens viermal einberufen werden. Sie tagt schulöffentlich, es sei denn, dass über Personalangelegenheiten beraten wird. Der Elternrat, der Schülerrat und die Lehrerkonferenz können Vorschläge zu Themen und zum Ablauf der Schulkonferenz machen (§ 52 Abs. 2).

Die Schulleitung führt den Vorsitz der Konferenz und lädt mindestens zwei Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung dazu ein. Die Schulkonferenz ist mit zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (§ 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 2)*.

Bei Entscheidungen (§ 53 Abs. 4 Satz 2), wie z. B. über die Stundentafel, reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 106 Abs. 1).

* Beispiel: Bei einer Schulkonferenz mit acht Mitgliedern liegt die Zwei-Drittel-Mehrheit rechnerisch bei 5,333. Zwei Drittel sind erst erreicht, wenn die dafür notwendige Stimmenzahl tatsächlich erreicht oder überschritten ist. Bei dem Beispiel mit acht Mitgliedern ist dies bei sechs Stimmen der Fall, nicht bei fünf.

→ WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO



§ 52

Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.

(2) Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 53

Entscheidungsrechte

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Abs. 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule. Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.

(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag

1. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2,
2. auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,
3. auf Namensgebung für die Schule,
4. auf Einrichtung einer Vorschulklasse,
5. auf Einrichtung einer Schule gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz.

(3) Die Schulkonferenz der Grundschule beschließt stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel, die Ergebnisse der Schulinspektionen (§ 85 Abs. 3) und der Evaluationen nach § 100 sowie das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal. Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. die schuleigene Stundentafel,
3. die Kooperation mit externen Partnern,
4. die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen,
5. die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
6. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung,
7. die Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung,
8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Abs. 3,
9. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
10. die Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über die Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
11. die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
12. die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Abs. 2,
14. die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
15. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
16. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 2,
17. eine von § 61 Abs. 2 abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz.



**§ 54****Anhörungsrechte**

Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
 2. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.
- Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 55**Zusammensetzung**

(1) Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
 2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
 3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf
- gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 5 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

In Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit bis zu 800 Schülerinnen und Schülern muss

1. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,
2. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.

In Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern müssen

1. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,
2. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,

1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Abs. 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Abs. 1 ergebenden Anzahl,
2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Satz 2 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Abs. 1 ergebenden Anzahl,
3. am Studienkolleg aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz; der Schülerrat kann drei seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.

(3) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

§ 56**Verfahrensgrundsätze**

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(3) Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird, sind Sitzungen der Schulkonferenz schulöffentlich; andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen

Allgemeine Grundsätze: **DEMOKRATIE IN DER SCHULE**

Im Hamburgischen Schulgesetz ist festgelegt, nach welchen Grundsätzen Wahlen, Abstimmungen und die alltägliche Gremienarbeit stattfinden sollen (§§ 102 bis 110). Für die Elternarbeit sind besonders folgende Punkte wichtig:

Gleichberechtigung der Geschlechter

In der Regel bedeutet dies, dass die Gremien jeweils möglichst zur Hälfte mit Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen besetzt sein sollten.

Dauer der Amtszeit

Wer in ein schulisches Gremium gewählt wird, bleibt für die gesamte Dauer der Wahlperiode Mitglied. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden tritt ein Ersatzmitglied, das schon vorab gewählt worden ist, für die restliche Dauer der Wahlperiode an seine Stelle. In bestimmten Fällen kann ein Mitglied sogar zum Rücktritt gezwungen werden: durch Abwahl, bei vorsätzlichen Verstößen gegen schulrechtliche Bestimmungen oder bei unentschuldigtem Fehlen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen.

Für Mitglieder der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats endet die Mitgliedschaft immer dann, wenn sie nicht mehr dem Gremium angehören, das sie gewählt hat (§ 104 Abs. 2).

Verschwiegenheit

In schulischen Gremien werden manchmal Diskussionen geführt, in denen es um sehr persönliche Angelegenheiten einzelner Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder der Erziehungsberechtigten geht. Alle Teilnehmenden solcher Besprechungen sind dann zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet (§ 105).

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle teilnehmenden Personen gegenüber allen Personen, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören, also auch gegenüber eigenen Kindern und allen anderen Angehörigen. Unter Umständen drohen sogar strafrechtliche Konsequenzen nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – es sei denn, das Hamburgische Schulgesetz sieht ausdrücklich eine andere Mehrheit vor. Wahlen und Abstimmungen müssen – außer auf Wunsch eines oder mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer – nicht geheim durchgeführt werden (§ 106).

Pflicht zur Information

Ob Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Elternrat oder Schülerrat – jedes schulische Gremium ist verpflichtet, seine Protokolle und Beschlüsse unverzüglich den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung zu übersenden. Davon ausgenommen sind Themen, für die Verschwiegenheit gilt (§ 103). Beschlüsse und Protokolle einer Klassenkonferenz zu Disziplinarangelegenheiten (§ 49) sind nur an die Schulleitung zu übersenden. Protokolle über den schulöffentlichen Teil von Sitzungen und andere Vorgänge, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, können auch an andere Angehörige der Schule verteilt werden.

Kopierer, Computer und Co.

Die in den Schulen gebildeten Gremien wie Eltern- und Kreiselternräte haben die Möglichkeit, für die Erfüllung ihrer Aufgaben über Materialien und technische Einrichtungen der Schule zu verfügen (§ 89 Abs. 3 Satz 5).

Ehrenamt

Das Engagement von Eltern in der Schule erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung (§ 104). Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 102**Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern**

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.

§ 103**Wechselseitige Unterrichtung der Gremien**

Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet und so terminiert werden, dass auch außerhalb der Schule berufstätige Mitglieder teilnehmen können. Gremien können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 104**Stellung gewählter Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Tätigkeit in schulischen Gremien von Personen, die nicht Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg sind, ist ein Ehrenamt.

(2) Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Schülerschaft der Jahrgangsstufen in der nachfolgenden Jahrgangsstufe. Sie können jederzeit zurücktreten. Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

1. durch Abwahl,
2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,
3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat.

Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer oder der Schülerkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden KreisElternrats oder Kreisschülerates abgewählt werden.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, dass bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.

**§ 105****Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten,
2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 106**Wahlen und Abstimmungen**

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 107**Wahlordnungen**

Für die Schulsprecherwahlen gemäß § 65 und für die Wahlen zu den Kammern gemäß den §§ 80 bis 82 kann der Senat im Wege der Rechtsverordnung Wahlordnungen erlassen. Diese können – auch für die einzelnen Gremien unterschiedlich – insbesondere Regelungen treffen über

1. Persönlichkeits- oder Listenwahl,
2. die Bildung von Wahlvorständen,
3. Formen und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die Wahl und Berufung von Ersatzmitgliedern,
5. das Verfahren bei und die Folgen von Wahlanfechtungen sowie
6. die Anzahl von Mitgliedern in den Kammern, mit denen einzelne Schulstufen, Schulformen und Einrichtungen mindestens vertreten sein müssen.

§ 109**Schulen ohne Klassenverbände**

Soweit an einer Schule keine Klassenverbände bestehen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes jeweils 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.

§ 110**Interessenkollision**

Bewerberinnen und Bewerber für Stellen, die nach diesem Gesetz zu besetzen sind, dürfen an Beratungen oder Abstimmungen über die Stelle, um die sie sich beworben haben, nicht teilnehmen.



*Mitwirkung lernen:***FORTBILDUNG FÜR ELTERN**

Für Eltern, die sich in der Klassenelternvertretung oder im Elternrat engagieren oder Interesse an dieser Aufgabe haben, bietet das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ein Fortbildungsprogramm an. Sie erhalten Informationen und Praxistipps zur Ausübung der Aufgaben und zu Mitwirkungsmöglichkeiten dieses Ehrenamtes.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten die Elternräte das aktuelle Fortbildungsprogramm und können für ihre Elternvertretungen Fortbildungen an ihrer Schule anmelden.

Das Programm unterscheidet:

- > Basisthemen, z.B. „Einführung in das Hamburger Schulgesetz“ und „Aufgaben der Klassenelternvertretung“,
- > Spezialthemen, z.B. „Eine gute Schule mitgestalten“ und „Mehr Eltern beteiligen“,
- > Kompetenzen stärken z.B. in der Gesprächsführung oder Moderation „Einen Elternabend leiten und gestalten“,
- > Unterstützung für den Elternrat je nach aktuellem Bedarf zur Stärkung seiner Arbeitsfähigkeit oder zur Beteiligung an der Schulinspektion.

Die Kreiselternräte können aus dem Gesamtangebot einzelne oder spezielle Themen wählen wie Aufgaben und Zusammenarbeit im Kreiselternrat.

Für alle Elternvertretungen und interessierte Eltern gibt es zentrale Fortbildungsangebote:

- > „Neu im Ehrenamt als Elternvertreterin oder -vertreter“ ist eine kompakte Einführung in die Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten und findet in jedem Herbst statt.
- > „Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule“ bietet aktuelle Themen aus dem Programm der Elternfortbildung jeweils im Februar an.

Das Fortbildungsprogramm für Eltern in schulischen Gremien wird jährlich von der Elternfortbildung am LI in Kooperation mit der Elternkammer Hamburg und dem Schulinformationszentrum (SIZ) entwickelt und umgesetzt. Das aktuelle Programm finden Sie unter:

www.li.hamburg.de/elternfortbildung

📍 **Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung (LI)**

Andrea Kötter-Westphalen

Weidenstieg 29

20259 Hamburg

Tel 040. 428 84 26 74

andrea.koetter@li.hamburg.de

www.li.hamburg.de/elternfortbildung



Andrea Kötter-Westphalen

Kooperation in der Schule: ANSPRECHPARTNER FÜR ELTERN

Die Schulleitung

Als Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen sorgt die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten. Die Schulleitung vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit an der Schule (§ 89). In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und der Behörde sorgt sie für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Außerdem ist sie für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms zuständig.

Die Schulleitung ist darüber hinaus verpflichtet,

- > die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
- > die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte zu überprüfen,
- > die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
- > den Eltern- und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
- > die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

Die Schulleitung bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz vor. Sie hat das Recht und die Pflicht, Beschlüsse der schulischen Gremien zu beanstanden, wenn sie im Widerspruch zu Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Behörde für Schule und Berufsbildung stehen. Das gilt auch, wenn sie der Entscheidung über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen widersprechen (§ 90 Abs. 1).

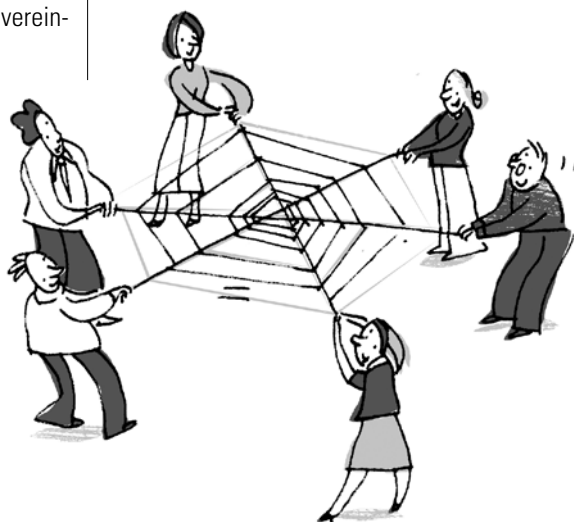
Die Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrerinnen und Lehrer einer Schule (§ 57). Sie besteht aus der Schulleitung, die den Vorsitz innehat, und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal (§ 58).

Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über

- > Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethodik und der Leistungsbeurteilung,
- > Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen,
- > Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule,
- > Inhalt und Durchführung schulinterner Lehrerfortbildungen,
- > die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze,
- > Ordnungsmaßnahmen beziehungsweise Anträge auf Ordnungsmaßnahmen an die Schulbehörde nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 bis 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen in der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes können an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen (§ 58 Abs. 3).



Der Schulverein

An den meisten Hamburger Schulen gibt es einen Schulverein, dessen Mitglieder Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler und Freunde der Schule sein können. Sie alle haben das Ziel, ihre Schule zu fördern – vor allem dann, wenn für einen sinnvollen Zweck zu wenig oder keine Mittel zur Verfügung stehen. Soweit die finanziellen Mittel des Vereins vollständig und stets zeitnah und fortlaufend gemeinnützig verwendet werden, bleiben die Schulvereine frei von Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Gemeinnützigkeit bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch das Finanzamt Hamburg-Nord.

Die Bestimmungen über die Vereine §§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) finden Sie unter:

www.gesetze-im-internet.de/bgb

Nachfragen und Informationen unter:

runder-tisch-der-schulvereine@gmx.de

Ämter und Gremien der Schülerinnen und Schüler

Jede Klasse wählt spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres in offener oder geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher und deren Vertretungen (§ 63). Ab Jahrgangsstufe 4 sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder ihre Vertretungen Mitglieder der Klassenkonferenz nach § 61 und wirken an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse wichtig sind.

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (§ 64 Abs. 2) werden durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung (Klassenrat, Kinderkonferenz) an den Klassenkonferenzen, an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens eingerichtet. Die Kinder erhalten mindestens einmal im Halbjahr Gelegenheit, ihre Anliegen in der Schulkonferenz vorzutragen.

Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II bilden den Schülerrat einer Schule (§ 64 Abs. 1). Dieser kann zwei Verbindungslehrerinnen oder -lehrer aus den Mitgliedern der Lehrerkonferenz wählen. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation zwischen Schülerrat, Lehrerkonferenz und Schulleitung zu fördern. Im § 64 ist auch die Wahl von Mitgliedern des Kreisschülerrats (§ 64 Abs. 3., § 67) geregelt. Dieser wiederum wählt seine Vertreterinnen oder Vertreter für die Schülerkammer (§ 80).

Beratungsdienst

Beratungsaufgaben werden zunächst von den Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen, die in der Klasse unterrichten. Sie sind bei unterrichtlichen und pädagogischen Fragen direkte Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern. Es gibt jedoch Probleme, bei denen Lehrkräften aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer zeitlichen Belastung Grenzen gesetzt sind. In diesem Fall können Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer als speziell ausgebildete Fachkräfte wirksam helfen. Sie stehen außerhalb des Unterrichts zur Verfügung, wenn es um Konflikte unter Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften geht. Auch bei Lernproblemen oder bei Entscheidungen über den individuellen Bildungsweg bieten diese besonderen Lehrkräfte Rat und Unterstützung an.

In Stadtteilschulen arbeiten sie mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eng zusammen. Als Team oder durch einzelne Mitglieder bietet der Beratungsdienst Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern Hilfen bei allen Schwierigkeiten in und mit der Schule an.

Hamburgweite Elternarbeit: **ÜBERGREIFENDE GREMIEN**

Der Kreiselternerat

Hamburg hat sieben Bezirke, die in insgesamt 15 Schulkreise aufgeteilt sind. Außerdem gibt es je einen überregionalen Schulkreis für Sonderschulen und Berufliche Schulen.

Der Kreiselternerat besteht aus je einer Vertretung der Elternräte aller Schulen des Schulkreises. Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern stellen zwei Vertretungen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrats. Im Kreiselternerat tauschen sich die Delegierten der Elternräte untereinander und mit ihren jeweiligen Vertretungen in der Elternkammer aus (§ 75).

Der Kreiselternerat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres den Vorsitz, die Stellvertretung sowie eine Schriftführung. Die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Kreiselternerat wird von seinem Vorsitz oder Vorstand einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Delegierten des Kreiselternerats bzw. ihre Stellvertretungen aus den Schulen des Schulkreises sowie die zuständige Schulaufsicht. Der Kreiselternerat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen auch ohne Schulaufsicht tagen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

Die Kreiselterneräte sind rechtzeitig zu hören

- > vor der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
- > vor einer Neubegrenzung von Schulkreisen und
- > vor der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertretungen der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselterneräten Rede- und Antragsrecht.

Regionale Kreiselterneräte

in den sieben Hamburger Bezirken:

- ➔ **HAMBURG-MITTE** Kreiselternerat 11 + 12 + 72
- ➔ **ALTONA** Kreiselternerat 21 + 22
- ➔ **EIMSBUETTEL** Kreiselternerat 31 + 32
- ➔ **HAMBURG NORD** Kreiselternerat 41 + 42
- ➔ **WANDSBEK** Kreiselternerat 51, 52 und 53
- ➔ **BERGEDORF** Kreiselternerat 61
- ➔ **HARBURG** Kreiselternerat 71 und 73

Überregionale Kreiselterneräte

- ➔ **SONDERSCHULEN**
- ➔ **BERUFLICHE SCHULEN**

➔ WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO

Die Elternkammer

Die Elternkammer besteht aus je zwei Delegierten der 15 regionalen Kreiselterneräte sowie je vier Delegierten der überregionalen Kreiselterneräte (Sonderschulen und Berufliche Schulen). Diese Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom jeweiligen Kreiselternerat gewählt. Weitere Mitglieder müssen dann gewählt werden, wenn nicht mindestens vier Mitglieder für jede Schulform (Grund- und Stadtteilschulen, Gymnasien, Sonderschulen und berufliche Schulen) in der Elternkammer vertreten sind (§ 81).

Nicht in die Elternkammer wählbar ist, wer in die Lehrerkammer gewählt werden kann, also Lehrkräfte, die gleichzeitig Eltern von Schulkindern sind. Mitglieder der Elternkammer scheiden vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

Die Elternkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt. Dieser setzt sich aus sechs Personen zusammen. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsführung unterstützt.

Die Sitzungen der Elternkammer sind nicht öffentlich.

- > Sowohl das Plenum als auch der Vorstand und die Ausschüsse (s.u.) tagen in der Regel einmal im Monat. Außerdem nehmen die Mitglieder der Elternkammer an Sitzungen und Veranstaltungen anderer schulischer Gremien (Lehrerkammer, Schülerkammer, Landesschulbeirat, Schulausschuss der Bürgerschaft) teil, um sich über deren Arbeit zu informieren.
- > Darüber hinaus nehmen Mitglieder der Elternkammer an den Sitzungen/Tagungen des Bundeselternrats teil sowie an Diskussionen und Foren zu bildungspolitischen Themen.
- > Zusätzlich trifft sich der Vorstand der Elternkammer mindestens zweimal im Jahr mit den Vorsitzenden der Kreiselternräte.

Wahlordnung und Geschäftsordnung der Elternkammer:
www.elternkammer-hamburg.de/dokumente/grundlagen/

Mehr zur Arbeitsweise der Elternkammer:
www.elternkammer-hamburg.de/ueberuns/arbeit-der-elternkammer/

Ausschüsse der Elternkammer

Die Facharbeit der Elternkammer wird in Ausschüssen geleistet. Jedes Mitglied der Elternkammer gehört mindestens einem, gegebenenfalls bis zu drei Ausschüssen an. Diese Ausschüsse bereiten üblicherweise die Stellungnahmen der Elternkammer vor. Zwischen sechs und zehn Mitglieder befassen sich mit den Vorlagen der Behörde oder bereiten eigene Vorschläge vor. Auf diese Weise entstehen zum Teil recht umfangreiche Stellungnahmen (wie zur Inklusion und zu den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) und Vorschläge (wie zur Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen). Zahl, Größe und thematische Schwerpunkte der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Gelegentlich werden auch für kurze Zeiträume Ausschüsse gebildet.

Mehr Informationen zu den Ausschüssen, Beschlüssen und Stellungnahmen der Elternkammer Hamburg:

www.elternkammer-hamburg.de/ueberuns/gremien/ausschuesse/

www.elternkammer-hamburg.de/dokumente/beschluesse

Die Deputation

Die Deputation ermöglicht die in Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehene ehrenamtliche Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung. Die Deputation gehört zur Behördenleitung und besteht neben der jeweiligen Senatorin oder dem Senator aus 15 Bürgerinnen und Bürgern. Sie werden proportional zum jeweiligen Stimmenanteil der politischen Parteien in der Hamburgischen Bürgerschaft aufgestellt, müssen aber selbst nicht Mitglieder dieser Parteien sein. Die Deputierten werden von der Bürgerschaft jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Ihre Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Die Deputation berät und beschließt über Personalangelegenheiten der jeweiligen Behörde sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, zum Beispiel Gesetzesvorhaben, Haushaltspläne und Rechtsverordnungen.

Die Vorsitzenden der Schülerinnen-, Lehrer- und Elternkammer haben in der Deputation einen Gaststatus.

Weitere Informationen, auch zu den Mitgliedern der Deputation unter:

www.hamburg.de/bsb/deputation

Der Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit der unmittelbar am Schulwesen beteiligten Gruppen und der mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. Er besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Vertretungen der Elternkammer, Lehrerkammer und Schülerkammer sowie aus Vertretungen bestimmter öffentlicher Institutionen. Dazu gehören die Handelskammer Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg, der Integrationsbeirat, die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, die Agentur für Arbeit, die Universitäten, Gewerkschaften, Kirchen und andere. Der Landesschulbeirat kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung Stellungnahmen abgeben. Er berät die Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens. Weitere Informationen:

www.hamburg.de/bsb/landesschulbeirat



§ 75

Kreiselternrat

(1) Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

(2) Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(3) Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.

- (4) Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor
1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
 2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie
 3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

§ 81

Elternkammer

(1) Die Elternkammer besteht aus je zwei von den Kreiselternräten für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grundschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Elternrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule. Nicht wählbar zur Elternkammer ist, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

(2) Mitglieder der Elternkammer scheiden vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

§ 84

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Kammern und der Landesschulbeirat wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorstand, im Verhinderungsfall von seiner Vertretung einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die zuständige Behörde und je zwei für die Dauer eines Jahres benannte Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gremien sind zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Gremien können andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist den anderen Gremien und der zuständigen Behörde zu übersenden.

(5) Im Übrigen regeln die Gremien ihre Geschäftsordnung selbst. Sie müssen sicherstellen, dass die Beschlussfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist.



*Übersicht:***WAHLEN KURZ UND BÜNDIG****Die Eltern jeder Klasse/Jahrgangsstufe wählen eine Klassenelternvertretung (§ 69)**

TERMIN: spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

ANZAHL VERTRETER: zwei Klassenelternvertreterinnen oder -vertreter

ERSATZPERSONEN: je eine Ersatzperson, in einem zweiten Wahlgang gewählt

HINWEIS: Für jedes ihrer Kinder haben Eltern zwei Stimmen. Eine einzelne erziehungsberechtigte Person erhält also beide Stimmzettel. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

Die Klassenelternvertretungen wählen die Mitglieder des Elternrats der Schule (§ 73)

TERMIN: spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

ANZAHL MITGLIEDER: abhängig von der Zahl der Klassen (§ 73 Abs. 1)

ERSATZMITGLIEDER: mindestens zwei Personen, die in gesonderten Wahlgängen zu wählen sind, rücken bei Ausscheiden nach

HINWEIS: Alle Eltern müssen rechtzeitig über die Wahl des Elternrats und über den Wahltermin informiert werden, da alle Eltern – nicht nur die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter – sich zur Wahl aufstellen lassen können.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand (§ 74)

TERMIN: unverzüglich nach seiner Wahl

MITGLIEDER: Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer; die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt seine Mitglieder für die Schulkonferenz (§ 55)

TERMIN: innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts

ANZAHL MITGLIEDER: drei bis fünf Eltern, je nach Schulgröße (§ 55 Abs.1); Achtung: Für berufliche Schulen gelten besondere Regelungen (§ 55 Abs. 2; § 76 ff.).

Der Elternrat wählt seine Vertretung im Kreiselternrat (§ 75)

TERMIN: unverzüglich nach der Wahl des Elternrats

ANZAHL: eine Person und eine Ersatzperson, bei Schulen mit über 800 Schülerinnen und Schülern jeweils zwei Personen (§ 75)

Der Kreiselternrat wählt unter den Elternratsmitgliedern der zum Schulkreis gehörenden Schulen seine Vertretung in der Elternkammer (§ 81)

TERMIN: spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

ANZAHL MITGLIEDER: zwei Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied

HINWEIS: Die Wahl der Elternkammer ist durch eine besondere Wahlordnung geregelt. In die Elternkammer ist nicht wählbar, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.



02 ELTERN, KINDER UND SCHULE IM GESPRÄCH

Was Eltern wissen wollen: INFORMATION UND BERATUNG

Eltern brauchen allgemeine, für alle gültige Informationen (§ 32), wie über den Aufbau der Schule ihres Kindes, die Stundentafel oder die Ergebnisse der Schulinspektion. Es ist Aufgabe der Schulleitung, der Lehrkräfte und des sozialpädagogischen Personals, etwa auf Elternabenden oder Schulveranstaltungen diese Informationen zu vermitteln.

Darüberhinaus gibt es Fragen, die sich ganz individuell auf das einzelne Kind beziehen. Hierüber werden Erziehungsberechtigte im persönlichen Gespräch informiert und beraten. Außerdem finden regelmäßig mindestens einmal pro Schuljahr Lernentwicklungsgespräche statt. Im persönlichen Gespräch zwischen Eltern und Lehrkräften geht es vor allem um die Fragen:

- > Wie stellen sich die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten meines Kindes dar?
- > Wie wird die Leistung meines Kindes bewertet?
- > Wie kommen die Noten zustande?
- > Welche Hilfsmaßnahmen können möglichst frühzeitig eingeleitet werden?
- > Welchen Schulabschluss kann mein Kind erreichen?
- > Welche Schullaufbahn eignet sich für mein Kind?
- > Wie können Eltern ihre Kinder beim Lernen unterstützen?

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler stehen diese Informationsrechte ebenfalls zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen durch die Schule auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

In Abstimmung mit der Lehrkraft und der Schulleitung können Eltern in der Grundschule und in der Sekundarstufe I der Stadtteilschulen und Gymnasien (Jahrgänge 5 bis 10) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

Für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen kann die Schulkonferenz Grundsätze festlegen (§ 53 Abs. 4).



§ 32 Abs. 1 bis 5

Das Lernentwicklungsgespräch und die Lern- und Fördervereinbarung

Mindestens einmal im Schuljahr organisiert die Schule ein Gespräch zwischen Lehrkräften, Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler über ihre oder seine Lern- und Leistungsentwicklung. Dieses Lernentwicklungsgespräch beinhaltet mindestens folgende Themen:

- > die individuelle Lernentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers,
- > den aktuell erreichten Lernstand,
- > die überfachlichen Kompetenzen: die Selbstkompetenz, die sozial-kommunikative Kompetenz und die lernmethodische Kompetenz,
- > die nächsten Lernschritte und -ziele der Schülerin oder des Schülers;

Grundlage des Gesprächs ist ein Bericht der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers über die Feststellungen der Zeugnis Konferenz.

Haben Schülerinnen und Schüler die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Lernbereichen nicht erreicht, so werden sie zur Teilnahme an zusätzlichen Fördermaßnahmen verpflichtet. Die Zeugnis Konferenz stellt zweimal im Jahr fest, welche spezifische Förderung sinnvoll ist. Die Schule schließt mit der Schülerin oder dem Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung über Art und Umfang der Förderung ab.

Die Ergebnisse des Lernentwicklungsgesprächs und insbesondere die Lern- und Fördervereinbarungen sind im Schülerbogen zu dokumentieren.

Ein „Sitzenbleiben“ gibt es in Hamburger Schulen nicht mehr. Schülerinnen und Schüler können aber eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. Diese Entscheidung trifft die Behörde auf Antrag.



§ 44, 45

*Miteinander reden:***ERZIEHUNGSKONFLIKTE
GEMEINSAM LÖSEN****Konfliktlösung**

Probleme und Konflikte gehören auch in der Schule zum Alltag: Schülerinnen und Schüler können untereinander in Streit geraten, mit bestimmten Lernsituationen oder den Unterrichtsmethoden einzelner Lehrkräfte nicht zu recht kommen. Wenn Kinder sich in der Schule auffällig verhalten, kann dies weitere Konflikte nach sich ziehen. Verhaltensauffälligkeiten können aber auch eine Folge ungelöster Probleme sein.

Viele Schwierigkeiten lassen sich im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lernentwicklungsgespräche oder im direkten Gespräch zwischen Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern klären. Darüber hinaus hat jede Schule ein eigenes Konfliktmanagement:

- > In vielen Schulen gibt es Streitschlichter – Schülerinnen und Schüler, die gelernt haben, einen Streit eigenständig ohne Lehrkraft zu schlichten.
- > Schülerinnen und Schüler können klasseninterne Konflikte auch bei der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und im Klassenrat ansprechen und gegebenenfalls auch mit der Klassenlehrkraft oder Schulleitung diskutieren.
- > Lehrkräfte, die zum Beratungsdienst gehören, sind besonders geschult, Konflikte zu lösen. In manchen Schulen arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auch direkt in der Klasse mit.
- > In den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) steht außerdem die Schulsozialbetreuung zur Verfügung.

Wenn es um persönliche Probleme und Konflikte eines Schulkindes geht, sind die Klassenlehrkräfte die ersten Ansprechpartner für Sorgeberechtigte. In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, die Elternvertretung hinzuzuziehen. Das Schulkind kann versuchen, das Problem eigenständig zu lösen, indem es die Klassen-, die Beratungslehrkraft oder die Streitschlichter anspricht.

Auch für Klassenelternvertretungen sind die Klassenlehrkräfte erste Ansprechpartner bei Konflikten und Problemen. Gemeinsam mit diesen können sie zum Beispiel ein Gesprächsthema für den Klassenrat oder den Elternabend vorbereiten.

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder Regeln in anderer Weise verletzen, können die Lehrkräfte Erziehungsmaßnahmen treffen. Sie dienen nicht der „Bestrafung“ auffälligen Verhaltens, sondern sollen andere Kinder oder auch die Lehrkräfte vor Störungen schützen und gezielte Hilfestellung zur Überwindung von Schwierigkeiten bieten. Körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Formen der Bestrafung sind verboten. Erziehungsmaßnahmen nach § 49 können auch mit einer Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung verbunden sein. Wenn fortgesetzte Konflikte durch Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler nicht durch Erziehungsmaßnahmen gelöst werden können, kann die Schule Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Diese sind gesetzlich geregelt und werden beschlossen, um schwerwiegende Erziehungskonflikte zu lösen.

Ordnungsmaßnahmen in der Grundschule können ein Ausschluss von einer Schulfahrt oder die Umsetzung in eine Parallelklasse sein (§ 49 Abs. 3). In der Sekundarstufe I und II kommen der schriftliche Verweis, der Ausschluss vom Unterricht und weitere Maßnahmen hinzu (§ 49 Abs. 4). Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen. Für einen Regelverstoß darf nur eine Ordnungsmaßnahme beschlossen werden. Wichtige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

Zuständigkeit

Im Schulgesetz ist festgelegt, wer über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden hat. Vor dem Erlass einer förmlichen Ordnungsmaßnahme haben die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte die Möglichkeit, sich dazu zu äußern (§ 49 Abs. 5). Die Durchführung und das Ergebnis der Anhörung sind von der Schule schriftlich zu dokumentieren. Die Klasseneltern- und/oder die Schülervvertretung nehmen an der Klassenkonferenz teil, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern dies wünschen (§ 49 Abs. 6).

Ombudsstelle SchülerInnenvertretungen und § 49
Rechtsbehelfe gegen Ordnungsmaßnahmen (S. 38)
www.hamburg.de/rebbz



§ 49

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(3) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder
3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

(4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss sowie bei schwerem Fehlverhalten
5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder
6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.



(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 1, Abs. 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Abs. 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Jahrgangsstufe 4 die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Abs. 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 2 und Abs. 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 3 und Abs. 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Abs. 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

*Grundrechte beachten:***DATENSCHUTZ**

Ohne ein Wissen über die persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers ist pädagogische Arbeit nicht möglich. Persönliche Daten sind aber ein sehr schützenswertes Gut. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat deshalb eine »Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen« (Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006) erlassen, die folgende Regelungen enthält:

Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer

Lehrkräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte – also etwa Computer oder Laptops – verwenden und darauf auch personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern speichern. Sie haben in jedem Falle sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und gelöscht werden, sobald sie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

Schülerbögen

Der Schülerbogen ist eine für jede Schülerin und jeden Schüler angelegte Akte, in der insbesondere die Zeugnisse, aber auch andere wichtige Unterlagen und Entscheidungen, die sie bzw. ihn betreffen, enthalten sind. Wechselt die Schülerin oder der Schüler an eine andere Schule in Hamburg, wird der Schülerbogen vollständig an die neue Schule übersandt. Ein Anspruch auf Aussortierung bestimmter Unterlagen aus dem Schülerbogen besteht nicht. Wechselt die Schülerin oder der Schüler an eine Schule außerhalb Hamburgs wird je nach Anforderung der neuen Schule eine Kopie des Schülerbogens oder nur der Zeugnisse an diese versandt. Beim Wechsel an Schulen in freier Trägerschaft oder Schulen im Ausland darf nur eine Kopie der Zeugnisse versandt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Übersendung einer Kopie des gesamten Schülerbogens nicht einverstanden sind.



§ 11, 12 (Schul-Datenschutzverordnung)

Recht auf Akteneinsicht und Auskunft

Dieses Recht wird bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Nach ihrem 14. Geburtstag können die Schülerinnen und Schüler Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten in Anspruch nehmen. Den Erziehungsberechtigten ist es allerdings möglich, durch eine Erklärung gegenüber der Schulleitung zu widersprechen.



§ 32 Abs.3

§§ 2 (Schul-Datenschutzverordnung)

Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Um eine Grundlage für eventuelle Widersprüche gegen Zeugnisse zu haben, ist es ratsam, schriftliche Leistungskontrollen (Klassenarbeiten oder ähnliches) mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Schule besteht nicht. Die Eltern sind zu Beginn jeden Schuljahres, in der Regel auf dem Elternabend, über diesen Umstand zu informieren.

Videoüberwachung

Strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegt die Videoüberwachung an Schulen. Sie dient nur zur Abwehr von konkreten Gefahren für die persönliche Sicherheit von Personen oder zum Schutz vor Vandalismus. Möchte eine Schule eine Videoüberwachung einrichten, so hat sie einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung an die zuständige Behörde zu richten. Diese überprüft, ob die Voraussetzungen und die geplante Umsetzung den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Erforderlichkeit der Videoüberwachung ist jährlich zu überprüfen.



§ 31 Abs.4

§§ 16-23 (Schul-Datenschutzverordnung)

Datenbestände der Schule und Behörde

Um den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schulen schulübergreifend und vergleichend zu überprüfen, kann die zuständige Behörde geeignete Testverfahren – wie zum Beispiel KERMIT (S. 54) – einsetzen sowie weitere erforderliche Daten erheben und auswerten. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an diesen Testverfahren verpflichtet. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig (§ 100 Schulgesetz).

Alle anderen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, wie soziale und therapeutische Maßnahmen oder medizinische und psychologische Angaben, die sich aus der Beratung durch ein ReBBZ ergeben, dürfen die zuständigen Stellen nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeiten.

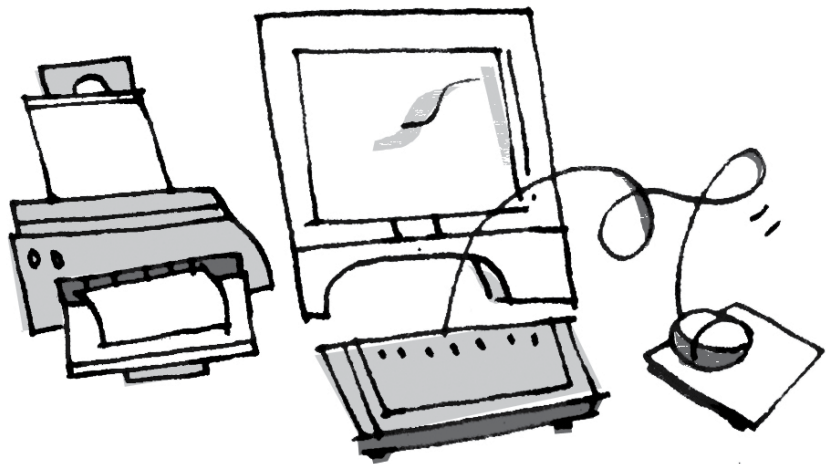


§ 1 und 7 (Schul-Datenschutzverordnung)

§§ 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 (Hamburgisches-Datenschutzverordnung)

Die Schul-Datenschutzverordnung finden Sie unter: www.schulrechthamburg.de

Hamburgische Schulgesetz: www.hamburg.de/bsb/schulgesetz



Durch die Instanzen: **RECHTSBEHELFE**

Wenn die Schule Maßnahmen beschließt, können Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte eine Überprüfung der Entscheidung einfordern: Dies betrifft zum Beispiel Eintragungen ins Klassenbuch, Noten für mündliche oder schriftliche Leistungen, eine Befreiung vom Unterricht, Ordnungsmaßnahmen, die Festsetzung der Halbjahres- und Jahresnoten und Einstufung in Kurse. Es gibt vier Möglichkeiten, eine solche Überprüfung zu veranlassen:

1. Gegenvorstellung

Mit einer »Gegenvorstellung« erreichen die betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern, dass sich die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, erneut mit der Angelegenheit befasst und die getroffene Entscheidung überprüfen muss. Eine Gegenvorstellung gegen eine Entscheidung der Schule wird von der Schulleitung bearbeitet; bei einer Entscheidung der Schulaufsicht ist diese zuständig. Eine Gegenvorstellung wird, wie alle anderen Rechtsmittel, in der Regel schriftlich eingereicht.

2. (Sach-) Beschwerde

Mit einer »Sachbeschwerde« richten sich die Betroffenen an die nächsthöhere Verwaltungsebene: Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schulaufsicht bearbeitet. Wenn sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht richtet, ist die jeweilige Abteilungsleitung der Schulaufsicht zuständig.

3. Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine »Dienstaufsichtsbeschwerde« bezieht sich auf das persönliche Verhalten einer Lehrkraft oder einer sonstigen Mitarbeiterin bzw. eines sonstigen Mitarbeiters der Schule. Sie wird immer an die Stelle gerichtet, die dieser Person vorgesetzt ist.

4. Widerspruch

Legen die Betroffenen Widerspruch ein, wird die Angelegenheit einer Juristin bzw. einem Juristen der Schulbehörde zur Prüfung vorgelegt. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er sich gegen einen Verwaltungsakt richtet.

Verwaltungsakte sind zum Beispiel:

- > Einschulung bzw. Ablehnung der Aufnahme
- > Ein- und Umstufung in Fachleistungskurse
- > Versetzung, Entscheidung über den Erwerb eines Abschlusses
- > Abgangs- und Abschlusszeugnis
- > Um- und Abschlussschulung
- > Ordnungsmaßnahmen

Wer trägt die Kosten?

Ein Widerspruchsverfahren ist – im Gegensatz zu Beschwerde, Gegenvorstellung oder Dienstaufsichtsbeschwerde – gebührenpflichtig. Die Kosten müssen von demjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat, übernommen werden, wenn das Verfahren ganz oder teilweise erfolglos war. Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für das staatliche Schulwesen zurzeit zwischen 31 und 256 Euro. Sie ist im Einzelfall innerhalb dieses Rahmens nach den entstandenen Kosten und dem Schwierigkeitsgrad festzusetzen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Widerspruch vor der Entscheidung der Behörde zurückgenommen wird.

Fristen

Bei der Berechnung der Fristen nach dem Hamburgischen Schulgesetz bleiben Ferientage unberücksichtigt. Die Schulbehörde kann die Fristen um höchstens vier Wochen verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen (§ 108).

*Übersicht:***MITEINANDER REDEN – INTERESSEN WAHREN**

	Merkposten für die Gesprächsvorbereitung	Was ist aus Elternsicht zu beachten?
Thema	Informationen sammeln. Thema eindeutig formulieren. Unterstützer finden.	Inhaltlich auf Augenhöhe sein.
Die eigene Position	Persönliches Interesse am Thema offenlegen. Feststellen, ob der Handlungsspielraum durch die Beteiligung des eigenen Kindes betroffen ist.	
Merkposten für die Gesprächseröffnung		
„Türöffner“	Eine freundliche Begrüßung, allgemein Verbindendes ansprechen, Positives hervorheben.	Lehrer/in nicht als Objekt, sondern als Person betrachten.
Anlass	Begründung für das Zusammentreffen, Gesprächsthema benennen, Verständigung auf das Thema sicherstellen.	Klären, ob beide Seiten das gleiche Verständnis vom Thema haben.
Ziel	Ergebnis für das Gespräch benennen. Interesse des Gesprächspartners am Ergebnis erfragen.	Einverständnis über das Ziel des Gesprächs herstellen.
Merkposten zum Gesprächsverlauf		
Thema / Problem	Sachliche Darstellung, präzise Information, konkrete Beschreibung.	Trennung von Person und Sache.
Kontakt zum Gesprächspartner	Blickkontakt, Wahrnehmung der Gefühle des Gegenübers (Gesten, Körperhaltung).	Offen für die Befindlichkeit des Gesprächspartners.
Die Kunst des Zuhörens	Das Gesagte bewusst aufnehmen. Die eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen spüren. Die Atmosphäre zwischen den Gesprächspartnern wahrnehmen.	Die eigenen Vorurteile wahrnehmen.
Die Kunst des Antwortens	Rückversichern und fragen, ob das Gesagte so gemeint war, wie es angekommen ist. Das Thema sachlich fortsetzen. Störungen in der Gesprächsatmosphäre benennen. Die eigenen Gefühle mitteilen.	Interpretationen offenlegen.
Merkposten zum Gesprächsabschluss		
Zusammenfassen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede festhalten.	Lehrer- und Elternsicht benennen.
Vereinbarung treffen	Bis wann wer was erledigt hat. Termin zur Überprüfung.	Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Lehrer/innen festlegen.

➔ **Landesinstitut (LI) – Elternfortbildung**

Eltern-Schule-Schulentwicklung
Dorothea Schreiber, Gundi Eckstein
 Tel 040. 428 84 26 74



03 BESONDERE SCHULISCHE ANGEBOTE UND BERATUNGSSTELLEN

Umfassende Betreuungsangebote: **DIE GANZTAGSSCHULE**

Grundschule als Ganztagschule

Alle staatlichen Hamburger Grundschulen sind Ganztagschulen. Sie nutzen das Mehr an Zeit, um in der Zeit von 8 bis 16 Uhr zusätzliche Freizeit-, Neigungs- und Förderangebote zu schaffen. Auf die Talente und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler kann so besser eingegangen werden.

Die Kinder können in den Ganztagschulen auch zu Mittag essen. Dafür wird ein Kostenbeitrag erhoben, der sich je nach Einkommenssituation der Eltern reduziert. Manche Schulen bieten vor und nach dem Unterricht sowie in den Ferien weitere, gebührenpflichtige Betreuung an. Auch diese Gebühren sind sozial gestaffelt.

Die Ganztagschulen arbeiten nach unterschiedlichen Modellen:

1. Die **Offene Ganztagschule** hält im Anschluss an den von 8 bis 13 Uhr stattfindenden Unterricht freiwillige Angebote vor. Die Kinder, die dazu angemeldet werden, sind zur Teilnahme verpflichtet.
2. In den **gebundenen Ganztagschulen** nehmen alle Schülerinnen und Schüler an den verpflichtenden Unterrichts- und ergänzenden Ganztagsangeboten von 8 bis 16 Uhr teil.
3. An **teilgebundenen Ganztagschulen** sind Schülerinnen und Schüler in bestimmten Jahrgangsstufen oder an bestimmten Wochentagen zur Teilnahme verpflichtet.

In diesen drei Ganztagschulformen sind am Nachmittag Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Honorarkräfte im Einsatz.

Viele Grundschulen praktizieren auch die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS): Diese Schulen kooperieren mit einem Partner der Jugendhilfe, der ab 13 Uhr auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes Bildung und Betreuung für die Schülerinnen und Schüler anbietet. Für Kinder, die dazu angemeldet werden, ist die Teilnahme an mindestens drei Tagen bis 15 Uhr verpflichtend.

Hinweise zur Elternvertretung beim Jugendhilfeträger

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG, §§ 24/25) sieht vor, dass die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Elternvertretung und deren Stellvertre-

tung für die Dauer eines Jahres wählen. Besteht eine Einrichtung aus mindestens drei Gruppen, bilden die gewählten Vertretungen den Elternausschuss. In Rücksprache mit dem schulischen Elternrat können die Elternausschüsse der Nachmittagsbetreuung in beratender Funktion an den Elternratssitzungen teilnehmen, um eine möglichst effektive Koordinierung/Verzahnung von Vormittag und Nachmittag zu gewährleisten.

Der Elternausschuss wählt eine Vertretung und Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Die Bezirkselfternausschüsse sind wichtige Organe zur Vernetzung der Eltern unterschiedlicher Einrichtungen. Hier können Erfahrungen ausgetauscht, Probleme erörtert und Ideen entwickelt werden. Die Bezirkselfternausschüsse entsenden Mitglieder in den Landeselternausschuss.

Idealerweise finden regelmäßige Treffen der Elternvertretung mit der Einrichtungsleitung zum Informations- und Ideenaustausch statt. Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung festgelegt werden.
www.landesrecht-hamburg.de

Die Stadtteilschule als Ganztagschule

Auch bei den Stadtteilschulen wird zwischen offener, teilgebundener und gebundener Ganztagschule unterschieden. Die Ganztagsbetreuung wird bis zum 14. Lebensjahr angeboten.

Die Gymnasien

Die Gymnasien sind „Ganztagschulen besonderer Prägung“. Hier wird auch am Nachmittag unterrichtet. An den Tagen ohne Nachmittagsunterricht haben die Schülerinnen und Schüler neben den Betreuungsangeboten auch die Möglichkeit, an Neigungskursen der Schule teilzunehmen oder außerschulische Angebote wahrzunehmen.

Die Anmeldung für die Ganztagschule und deren Angebote sowie für die ergänzenden Betreuungszeiten erfolgt über die Schulbüros.

Weitere Informationen: www.hamburg.de/ganztag

☛ Kontakt

ganzttag-umsetzung@bsb.hamburg.de

Das Miteinander neu gestalten: INKLUSION

Die Freie und Hansestadt Hamburg setzt das 2006 geschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich mit dem § 12 Hamburgisches Schulgesetz um. Darin ist die Ausgestaltung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtend festgeschrieben.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht zu entscheiden, ob sie ihr Kind bei der Einschulung oder beim Schulwechsel nach der Grundschulzeit an einer allgemeinen Schule oder an einer Sonderschule anmelden.

Inklusion ist mehr als Integration

Integration im Schulwesen erfolgte in Hamburg bereits seit 1982 durch Integrationsklassen, integrative Regelklassen und durch zwei Integrative Förderzentren. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden mit Unterstützung durch Sonderschullehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher gemeinsam mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet.

Inklusion geht darüber hinaus: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können grundsätzlich in allen Klassen der Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien – unterstützt von multiprofessionellen Teams – gefördert und betreut werden. Sie erhalten eine zusätzliche Unterstützung innerhalb des allgemeinen Unterrichts. Diese Unterstützung orientiert sich an den individuellen Lern- und Erziehungsbedürfnissen.

Mit dem § 12 Hamburgisches Schulgesetz wurde eine tiefgreifende Schulreform angestoßen. In einer inklusiven Schule stellt sich nicht mehr die Frage, ob ein Kind zu einer Schule passt, sondern welches Angebot diese Schule machen kann, um allen Kindern Teilhabe und ein größtmögliches Maß an Selbstständigkeit zu ermöglichen.

Die Sonderschule bleibt als Alternative

Zugleich gilt weiterhin das Elternrecht, Kinder an speziellen Sonderschulen anzumelden. Kinder mit Förderbedarfen in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung werden in diesen Schulen unterrichtet, solange Eltern ihre Kinder dort anmelden.

Regionale Bildungs- und Beratungszentren

Für Kinder mit Förderbedarfen in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung wurden die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) eingerichtet. Sie stehen allen Eltern zur Verfügung, die für ihre Kinder mit den genannten Förderbedarfen keinen inklusiven Unterricht wünschen. Darüber hinaus stehen die ReBBZ den inklusiv arbeitenden allgemeinen Schulen beratend und unterstützend zur Seite (www.hamburg.de/rebbz).

Sonderpädagogischer Förderbedarf – wer ihn feststellt und was daraus folgt

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Autismus ist stets auf der Grundlage eines Gutachtens durch die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) festzustellen. Förderbedarfe in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung werden durch die jeweilige allgemeine Schule festgestellt, welche die Schülerin bzw. der Schüler besucht.

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten einen individuellen Förderplan, erstellt unter Beteiligung der Fachkräfte, der Sorgeberechtigten und soweit möglich auch der Schülerinnen und Schüler selbst. Der Förderplan enthält Angaben über Art und Ausmaß der jeweils notwendigen Unterstützung; er wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Sowohl das sonderpädagogische Gutachten als auch der Förderplan werden den Eltern in Schriftform ausgehändigt.

Informationen zum Thema Inklusion:

www.hamburg.de/inklusion-schule

☛ Kontakt Grundsatzreferat Inklusion

Dr. Angela Ehlers

Tel. 040. 428 63 20 94

angela.ehlers@bsb.hamburg.de

☛ Schulaufsichtlicher Kontakt

Sonderschulen: martin.gustorff@bsb.hamburg.de

Tel.: 040. 428 63 20 68

ReBBZ: michaela.peponis@bsb.hamburg.de

Tel.: 040. 428 3 32 83

☛ Kontakt Ombudsstelle für Inklusive Bildung

Tel.: 040. 428 63 27 33

ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de

Perspektiven schaffen: **ÜBERGANG SCHULE – BERUF**

Jede Schule verfügt über ein Konzept zur Berufs- und Studienorientierung, mit dem erste Erfahrungen in der Arbeitswelt auf den Weg gebracht, Unternehmens- und Hochschulkontakte für den Unterricht genutzt und Beratung zur Berufs- und Studienwahl angeboten werden. Diese Themen sind verbindlicher Bestandteil in allen Klassenstufen, auf Elternabenden und in den Lernentwicklungsgesprächen. Eine besondere Bedeutung hat die Berufs- und Studienorientierung in den letzten drei Schuljahren.

Für Abgängerinnen und Abgänger nach Klasse 10 sollte sich möglichst reibungslos eine passende Ausbildung oder ein anderer sinnvoller Bildungsweg anschließen. Mit dieser Zielsetzung findet die Berufs- und Studienorientierung in den Klassenstufen 8, 9 und 10 der Stadtteilschule in enger Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur statt.

Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe I der Stadtteilschule

Durch die Berufs- und Studienorientierung ab Klasse 8 erarbeiten sich Jugendliche berufliche Perspektiven und erproben sich in betrieblichen Praktika. Dies geschieht mit Unterstützung ihrer Lehrerinnen und Lehrer. Dazu gehören an Stadtteilschulen auch Lehrkräfte aus berufsbildenden Schulen.

KLASSENSTUFE 8:

Stärken, Kompetenzen und Interessen erkunden

Nach ersten Aktivitäten bereits ab Jahrgangsstufe 5 wird die Berufs- und Studienorientierung in der Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule intensiviert. Zentrale Aufgaben für die Jugendlichen sind:

- > Berufe erkunden, sich über Berufsfelder informieren,
- > die eigenen Interessen, Stärken und Kompetenzen klären und mit beruflichen Anforderungen abgleichen,
- > sich für ein Praktikum entscheiden und bewerben.

KLASSENSTUFE 9:

Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln

In Jahrgangsstufe 9 setzen sich die Jugendlichen intensiv mit den Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt auseinander. In zwei begleiteten Praktika in Betrieben, Forschungsinstituten oder sozialen Einrichtungen erkunden sie die Arbeitswelt. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Zugangsvoraussetzungen für Beruf und Studium und erwerben Einblicke in die Praxis. Praktikumszeit ist Lernzeit:

- > Schule, Jugendliche und Eltern legen gemeinsam Ziele für das Praktikum fest.
- > Lerninhalte des Praktikums sind Grundlage für den Praktikumsbericht oder eine besondere betriebliche Lernaufgabe.
- > Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre (aktuelle) Berufswahlentscheidung.
- > Im Praktikum erbrachte Leistungen werden benotet.

Eltern können zum Erfolg des Praktikums beitragen. Anregungen dazu gibt der Praktikumsleitfaden: www.li.hamburg.de/zsw/material/4145796/artikel-leitfaeden

KLASSENSTUFE 10:

Für ein Anschlussziel entscheiden und den Übergang planen

In Jahrgangsstufe 10 arbeiten die Jugendlichen daran, ihr individuelles Anschlussziel zu erreichen und sich für die erfolgreiche Fortsetzung ihres Bildungswegs zu qualifizieren. Sowohl die Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe als auch der Übergang in eine berufliche Ausbildung sind Gegenstand des wöchentlichen Lerntages „Berufs- und Studienorientierung“ mit den Schwerpunkten:

- > Ausgleich von Lernrückständen, ggf. Vorbereitung auf die ESA- oder MSA-Prüfung, (Erster oder Mittlerer Schulabschluss)
- > Vorbereiten auf Anforderungen der Oberstufe,
- > Teilnahme an einer weiteren Praxisphase und Unterstützung im Bewerbungsverfahren.

Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung anstreben, werden von der Jugendberufsagentur beraten. Diejenigen, die dieses Ziel nicht erreichen, erhalten weitere Angebote, wie z. B. eine Ausbildung nach dem „Hamburger Modell“ oder die Teilnahme am Bildungsgang „Ausbildungsvorbereitung Dual“.

Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium und in den Oberstufen der Stadtteilschulen

Die Berufs- und Studienorientierung an Gymnasien entspricht in ihren Angeboten denen der Stadtteilschule. Die zeitliche Gestaltung und inhaltliche Anbindung orientiert sich an schulischen Schwerpunkten. Zentrale Elemente sind:

- > Erkundung von Berufsfeldern, Ausbildungs- und Studiengängen,
- > Betriebspraktika zur Berufswahlorientierung,
- > Projektwochen/-tage zur Berufs- und Studienorientierung,
- > Vorbereitung auf Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

Alle wichtigen schulischen und außerschulischen Aktivitäten werden in einem Portfolio oder im Berufs- und Studienwegeplan dokumentiert. Die Eltern werden in den Berufs- und Studienorientierungsprozess eingebunden.

www.hamburg.de/berufs-und-studienorientierung

Die Jugendberufsagentur

In Hamburg gibt es in jedem Bezirk eine lokale Jugendberufsagentur. Dort arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, der Schulbehörde sowie der Jugendhilfe des Bezirkes unter einem Dach zusammen. Hier erhalten Jugendliche und junge Menschen im Alter bis zu 25 Jahren Beratung und Hilfen zu allen Fragen rund um berufliche und schulische Bildungswege. Außerdem werden sie bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche und bei der Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme unterstützt.

Die Jugendberufsagentur ist eng in die Übergangsplanung für Schulabgängerinnen und -abgänger und die Beratung im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung an allen Hamburger Stadtteilschulen eingebunden. Damit stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendberufsagentur den Jugendlichen bereits in den Schulen zur Verfügung.

Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und junge Erwachsene wenden sich mit ihrem Anliegen direkt an die Jugendberufsagentur in ihrem Bezirk.

www.hamburg.de/jugendberufsagentur

www.arbeitsagentur.de/hamburg

jugendberufsagentur.

Ausbildungsvorbereitung an berufsbildenden Schulen (AV Dual) sowie an Produktionsschulen

Schulpflichtige Jugendliche, die nach dem Besuch der allgemeinbildenden Schule noch keinen gesicherten Anschluss haben, besuchen die Ausbildungsvorbereitung einer berufsbildenden Schule oder eine Produktionsschule. Für beide gelten dieselben Zugangsvoraussetzungen. In der AV Dual lernen die Jugendlichen an drei Tagen in der Woche am Lernort Betrieb im Rahmen eines Praktikums und werden durch eine schulische Mentorin oder einen Mentor begleitet. An den anderen zwei Tagen lernen sie in der Schule und reflektieren die betrieblichen Erfahrungen. Ziel ist es, einen passenden Anschluss in eine berufliche Ausbildung zu finden.

In der Ausbildungsvorbereitung an Produktionsschulen (in freier Trägerschaft) werden Lernen und Arbeiten in betriebsähnlichen Strukturen miteinander verknüpft. In mindestens drei Berufsfeldern werden „echte“ Kundenaufträge bearbeitet. Dies ermöglicht die Entwicklung von grundlegenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit notwendig sind. Betriebliche Praktika gehören verbindlich zur Übergangsgestaltung an Produktionsschulen.

www.uebergangschuleberuf.de

*Auskünfte zu Hamburgs Schulen:***SCHULINFORMATIONSZENTRUM (SIZ) UND INFORMATIONSZENTRUM
DES HAMBURGER INSTITUTS FÜR BERUFLICHE BILDUNG (IZ-HIBB)**

Das SIZ und das IZ-HIBB sind Service-Einrichtungen der Behörde für Schule und Berufsbildung und bieten Informationen und Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler und die schulinteressierte Öffentlichkeit zu allen Fragen rund um das Thema »Schule in Hamburg« – von A wie Abendschule bis Z wie Zeugnis.

Zu den Serviceleistungen des SIZ gehören unter anderem:

- > Informationen und Beratung über schulische Bildungsgänge
- > Bewertung von Schulabschlüssen aus anderen Bundesländern sowie die Anerkennung der Fachhochschulreife
- > Anmeldung zu externen Prüfungen des Ersten und Mittleren allgemeinbildenden Schulabschlusses, des Abiturs sowie zu Abschlüssen der beruflichen Schulen
- > Anmeldung zur Ergänzung Latinum/Graecum
- > Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
- > Beratung und Aufnahme schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher ohne Deutschkenntnisse in internationale Vorbereitungsklassen der allgemeinbildenden Schulen
- > Ausfertigung von Zeugnisweitschriften und Schulbesuchsbescheinigungen in besonderen Fällen, zum Beispiel für die Rentenversicherung
- > Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie deren Gremien bei allen Fragen zur Mitgestaltung von Schule, sei es in der Klasse, im Eltern- bzw. im Schülerrat oder in der Schulkonferenz.

Ansprechpartnerin:

Kristiane Harrendorf

Tel 040. 428 63 28 97

kristiane.harrendorf@bsb.hamburg.de



Serviceleistungen des IZ-HIBB:

- > Beratung und Aufnahme schulpflichtiger Jugendlicher ohne deutsche Sprachkenntnisse in das Berufsvorbereitungsjahr und das Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten,
- > Anmeldung zur externen Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Berufsvorbereitungsschule.

➔ **Behörde für Schule und Berufsbildung**

Schulinformationszentrum (SIZ) und

Informationszentrum-HIBB

Hamburger Straße 125a

22083 Hamburg

Tel 040. 428 99 22 11

Fax 040. 428 63 46 20

schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de

informationszentrum@hibb.hamburg.de

www.hibb.hamburg.de

www.hamburg.de/siz

Öffnungszeiten:

Mo. und Di. 9.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch 9.00 – 13.00 Uhr

Donnerstag 10.00 – 18.00 Uhr

Freitag 9.00 – 13.00 Uhr

schul
informations
zentrum **SIZ**

HIBB
HAMBURGER INSTITUT
FÜR BERUFLICHE BILDUNG

Beratung bei Suchtproblemen: **DAS SUCHTPRÄVENTIONSZENTRUM (SPZ)**

Das SuchtPräventionsZentrum (SPZ) am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung macht es sich zur Aufgabe, Mädchen und Jungen

- > in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstachtung zu stärken,
- > bei der Wahrnehmung von Gefühlen, in ihrer Konfliktfähigkeit sowie ihrem Bemühen um Bindung, Verantwortung und Lebensfreude zu fördern,
- > Klarheit und Orientierung hinsichtlich ihres Umgangs mit Suchtmitteln zu bieten,
- > sachlich über die Risiken des Suchtmittelgebrauchs zu informieren,
- > in ihrer Standfestigkeit gegenüber Suchtrisiken aller Art zu stärken und gemeinsam Alternativen zum Suchtmittelkonsum zu entwickeln,
- > so früh wie möglich mit Hilfsangeboten zu erreichen.

Neben dem Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung in Schule und Jugendhilfe unterstützt das SPZ Eltern, die sich Sorgen um ihr Kind machen, die Fragen zum Suchtmittelkonsum, zur Computernutzung oder zum Essverhalten ihrer Kinder haben oder nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen.

Das SPZ bietet

- > vertrauliche Beratung am Telefon,
- > persönliche Beratungsgespräche, auch gemeinsam mit der Tochter/dem Sohn.

Ratsuchenden Eltern wird darüber hinaus in einer regelmäßig stattfindenden und angeleiteten Elterngruppe Hilfe zur Selbsthilfe und zum Austausch angeboten.

Das SPZ führt auch schulische Elternabende, Elternfortbildungen und Elterntrainings zu Themen der Suchtprävention durch. Es berät gefährdete Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern kostenlos.

☛ **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung**

Abteilung LIB

SuchtPräventionsZentrum (SPZ)

Hohe Weide 16 / 2.Stock

20357 Hamburg

Tel 040. 428 84 29 11 (Geschäftszimmer)

Fax 040. 428 84 29 02

spz@bsb.hamburg.de

www.li.hamburg.de/spz

Öffnungszeiten:

Mo. bis Mi 9.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Kommissarische Leitung: Andrea Rodiek

*Umgang mit Konflikten:***BERATUNGSSTELLE
GEWALTPRÄVENTION**

Gewaltfreier Umgang mit anderen erfordert gegenseitigen Respekt in einem geschützten Rahmen, der von der Schule bereitgehalten werden muss. Gewalt an Schulen hat viele Ausprägungen, vom einfachen Regelverstoß über Mobbing und Cybermobbing bis zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und schweren Gewalttaten. Für diese Vielfalt an Problemlagen brauchen Schulen ebenso vielfältige Unterstützungsmodelle und Lösungsansätze.

Die Beratungsstelle Gewaltprävention...

- > plant und realisiert Präventionsmaßnahmen mit allen Beteiligten,
- > stärkt die Kompetenzen der Erwachsenen im Umgang mit Konflikten und Gewalt,
- > unterstützt und berät Schulen bei Konfliktmanagement und Krisenbewältigung,
- > führt schulisches Einzelfall-Management für besonders gewaltbereite Jugendliche und Intensivtäter durch,
- > vermittelt erprobte Handlungsmodelle bei Gewaltvorfällen.

Das Angebot der Beratungsstelle richtet sich an alle in Schulen pädagogisch Handelnden und Eltern.

Opferbegleitung, Täterarbeit und Kooperation mit allen beteiligten Stellen stehen dabei im Vordergrund.

Präventionsprogramme:

Prefects-Vertrauensschüler, Streitschlichtung, Anti-Mobbing-Projekt, Soziales Kompetenztraining, Qualifizierungskonzept „Begleitung von Opfern in Schulen“ (BeOS)

Gestaltung des Sozialklimas:

- > Etablieren von Schulregeln und Konsequenzen
- > Verankern erzieherischer Maßnahmen

Maßnahmen zum Umgang mit gewaltbereiten Schülern:

- > Cool in School®, Koole Kerle® und Lässige Ladies®, Bully-Book
- > Normen und Hilfe verdeutlichende Gespräche

Erstberatung im Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen

- > telefonische Beratung, gegebenenfalls auch Beratung vor Ort für Lehrkräfte und Eltern, auch in Kooperation mit anderen Beratungsdiensten
- > Unterstützung von Lehrkräften, die Opfer von Gewalt geworden sind, und Vermittlung kompetenter Ansprechpartner zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche

Intervention in Krisen

- > Unterstützung vor Ort durch Koordination der einzuleitenden Maßnahmen
- > Bereitstellung von Checklisten und Hinweisen zur nachhaltigen Krisenbewältigung (z. B. Krisenordner)

Fortbildungen

- > Einführungsveranstaltungen zu zentralen Themen, die beispielsweise in Schulentwicklungsprozesse münden
- > Vertiefung von Inhalten auf Tagungen und Angebot eines Austauschs mit Netzwerkpartnern

Weitere Dienstleistungen

Beratungsleistungen und Fachvorträge zu einer Vielzahl weiterer Themen

➔ Beratungsstelle Gewaltprävention

Leitung: *Dr. Christian Böhm*

Tel 040. 428 842 - 930

Fax 040. 427 311 -646

gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

www.hamburg.de/gewaltpraevention

Sprechzeiten:

Telefonische Beratung an allen Schultagen

*Fördern und Fordern:***BERATUNGSSTELLE BESONDERE BEGABUNGEN (BbB)**

Die Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB) ist eine Einrichtung der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung und gehört zum Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) in Hamburg.

Sie berät und unterstützt Schulen, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler bei Fragen der Förderung von besonders begabten und hochbegabten Kindern und Jugendlichen.

Die Beratungsangebote der BbB sind kostenfrei. Für die Teilnahme an außerschulischen Enrichmentangeboten werden Eigenbeiträge erhoben.

Das Angebot der BbB umfasst drei Bereiche:

1. Informations- und Beratungsangebot für Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler

Informationen und Beratung (auch telefonisch) über

- > Erkennen besonderer Begabungen in der Schule
- > außerschulische Diagnostik
- > Fördermöglichkeiten
- > Zusatzmaßnahmen (Enrichmentmaßnahmen – individuell und in der Gruppe)

Vertiefende Beratung und Testdiagnostik bei Fragen zur Begabungsentwicklung und Gestaltung der schulischen Förderung für eine Schülerin oder einen Schüler – diese Beratung setzt das Einverständnis und die Beteiligung der Eltern voraus.

2. Fortbildungs- und Fachberatungsangebot für Lehrkräfte, schulische Funktionsträger und Schulen:

- > Möglichkeiten der diagnostischen Einschätzung im Unterricht (pädagogische Diagnostik, Checklisten und Erkennungsraster, standardisierte Diagnostik)
- > Gestaltung von Fördermaßnahmen und Individualisierungsprozessen für besonders begabte und hochbegabte Schülerinnen und Schüler (allgemeine didaktische Anregungen, Lernvereinbarungen, besondere Lerngruppen, Zusatzangebote, Überspringen einer Klassenstufe)
- > Beratung zur Ausgestaltung des Förderkonzeptes der Schule unter Berücksichtigung der spezifischen Aspekte der schulischen Begabtenförderung

3. Förderangebote für Schülerinnen und Schüler

- > Förderung für Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse überspringen (»Springerförderung«)
- > Außerschulische Fördergruppen (sog. außerschulisches Enrichment) z.B. PriMa-Talentförderung in Mathematik, ProbEx – naturwissenschaftliches Experimentieren, KreSch – Kreatives Schreiben, JuniorAkademie St. Peter-Ording

☛ Kontakt

Moorkamp 3

20357 Hamburg

Tel 040. 42 88 42 - 206

Fax 040. 42 88 42 - 218

bbb@li-hamburg.de

www.li.hamburg.de/bbb

Sprechzeiten Geschäftszimmer:

Montag bis Freitag 9:30 - 14:30 Uhr



*Kulturelle Vielfalt:***BERATUNGSSTELLE INTERKULTURELLE ERZIEHUNG (BIE)**

Die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE) bietet Pädagoginnen und Pädagogen, Funktionsträgern und Multiplikatoren Beratung und Fortbildung zum Thema Interkulturelle Erziehung und Bildung an.

Thematische Schwerpunkte

- > Kulturelle und soziale Vielfalt im Klassenzimmer – Hintergrundinformationen und Integrationsansätze
- > interkultureller Fachunterricht und fächerübergreifende Projekte
- > Trainingsprogramme zum Umgang mit Vorurteilen und Diskriminierung sowie zur Demokratie- und Menschenrechtserziehung
- > Prävention von Konflikten im interkulturellen Zusammenhang
- > Beteiligung aller Eltern in der Schule
- > interkulturelle Schulbegleitung und -entwicklung

➔ Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung

Felix-Dahn-Straße 3

20357 Hamburg

Tel 040. 42 88 42-583, -586, -581

interkultur@li.hamburg.de

www.li.hamburg.de/bie

Beratung:

telefonisch in der Regel dienstags bis donnerstags
14-16 Uhr und nach Vereinbarung

Hamburger Netzwerk

„Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte“

Landeskoordination

Tel 040. 42 88 42-585, -584

www.li.hamburg.de/netzwerk

*Unabhängige Beratung:***OMBUDSSTELLEN:**

Eine Ombudsperson – was ist das?

Der Begriff wird abgeleitet vom schwedischen „Ombudsman“ und beschreibt eine Person, die schlichtend und vermittelnd gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen sucht. Die zu Ombudslenten berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, den Grundsatz der Vertraulichkeit zu beachten und zu wahren. Sie arbeiten kostenlos, unabhängig und neutral.

Die Ombudsstellen befinden sich im Schulinformationszentrum (SIZ) und sind mit dem dortigen Beratungsangebot vernetzt. Über die Geschäftsstelle können Termine für Einzelgespräche mit den Ombudspersonen auch außerhalb der festen Öffnungszeiten vereinbart werden.

Ombudsstelle Besondere Begabung

Besondere Begabungen entwickeln sich nur dann zu außergewöhnlichen Leistungen, wenn sie erkannt und gefördert werden. Hochbegabung allein ist keine Garantie für Erfolg in- und außerhalb der Schule. Nicht selten führt eine besondere Begabung sogar zu Konflikten in der Schule.

Bei Konflikten und Fragen rund um die schulische Begabungsförderung steht Ihnen die Ombudsstelle besondere Begabungen mit Rat und Tat zur Seite. Die Ombudsperson entwickelt gemeinsam mit Ihnen Lösungswege, die auf die besondere Situation Ihres Kindes Rücksicht nehmen und unterstützt Sie bei Gesprächen in der Schule. Zur Unterstützung der Begabungspotentiale Ihres Kindes gibt sie Ihnen Hinweise auf weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Begabungsförderungskonzepte.

➔ Kontakt

Schulinformationszentrum (SIZ)

Hamburger Straße 125 a

22083 Hamburg

ombudsstelle-besondere-begabungen@bsb.hamburg.de

www.hamburg.de/ombudsstelle-besondere-begabungen

Öffentliche Sprechstunde:

während der Schulzeit jeden ersten Donnerstag im
Monat von 15.00 -18.00 Uhr

Ombudsstelle für SchülerInnenvertretungen und § 49

Die Ombudsperson für alle SchülerInnenvertretungen und -gremien in Hamburg ist eine Beschwerdestelle und Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, die die schulgesetzlich verankerten Mitbestimmungsrechte betreffen.

Eine vertrauensvolle und kompetente Zusammenarbeit aller an Schule Beteiligten kann nur auf Augenhöhe geschehen. Zur Unterstützung bei der Ausübung der Mitbestimmungsrechte von Schülerinnen und Schülern hat die Schulbehörde 1999 die Ombudsstelle für Schülervertretungen eingesetzt. Sie berät bei Fragen der Gremienarbeit und vermittelt in Konfliktfällen. Insbesondere bei der Findung konstruktiver Lösungen im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 49 HmbSG) steht die Ombudsperson allen Schülerinnen und Schülern Hamburgs zur Verfügung.

☎ Kontakt

Schulinformationszentrum (SIZ)
Hamburger Str. 125a
ombudsstelle-schueler@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/ombudsstelle-schueler
www.skh.de

Öffentliche Sprechstunde:
während der Schulzeit jeden 1. und 3. Montag im
Monat von 15.00 - 18.00 Uhr

Ombudsstelle Inklusive Bildung

Die Ombudsstelle unterstützt Sorgeberechtigte von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei auftretenden Konfliktfällen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Die Bezeichnung „Ombudsstelle Inklusive Bildung“ macht deutlich, dass es sich ausschließlich um eine Beratungsstelle für den Schulbereich und nicht für alle gesellschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention handelt.

Die Ombudspersonen, die Kompetenzen in unterschiedlichen Beratungsfeldern mitbringen, verstehen sich als Berater und Vermittler zum Wohl des Kindes. Ziel ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten konstruktive und akzeptierte Lösungen sowie entwicklungsfördernde Kompromisse zu finden. Dabei wollen die Ombudspersonen durch ihre Beratung den Eltern Sicherheit in ihren Entscheidungen geben. Sie bieten Beratung und Vermittlung bei Themen wie Einschulung und Schulwahl, Schulweghilfe, Schulbegleitung, Umschulung etc.

☎ Kontakt

im Schulinformationszentrum (SIZ)
Hamburger Straße 125a
22083 Hamburg
Tel 040. 428 63 27 33
ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb/ombudsstelle-inklusive-bildung

Telefonzeiten während der Schulzeit:
montags und dienstags 9.00 -11.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Sprechstunde während der Schulzeit:
dienstags 14.00 - 18.00 Uhr



04 UNTERRICHTSQUALITÄT ENTWICKELN UND SICHERN

Maßnahmen und Standards: QUALITÄTSSICHERUNG

Schulen sollen den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern bestmögliche Lern- und Entwicklungschancen bieten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen sie die Qualität ihrer Arbeit und insbesondere die Qualität des Unterrichts immer wieder in den Blick nehmen und weiterentwickeln. Die Schulbehörde veranlasst die Schulen regelmäßig dazu, die Qualität der Ergebnisse und die Arbeitsprozesse einzuschätzen und zu verbessern, indem sie

- > an allen allgemeinbildenden Schulen das standardisierte Testverfahren KERMIT durchführt und den Schulen ihre Ergebnisse detailliert zurückmeldet,
- > zentrale Prüfungselemente für die Abschlussprüfungen vorgibt, die verdeutlichen, welche fachlichen Anforderungen gelten und zu erreichen sind,
- > alle Schulen regelmäßig von der Schulinspektion inspizieren lässt, die der Schule ihre Beobachtungen und Einschätzungen ausführlich und begründet zurückmeldet.

Als Bewertungsmaßstäbe dienen zum einen die Bildungspläne, zum anderen der Orientierungsrahmen Schulqualität: Die Bildungspläne definieren die fachlichen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler. Der Orientierungsrahmen legt fest, was eine gute Schule und guten Unterricht ausmachen soll.

Näheres unter:

www.hamburg.de/bsb/schulinspektion

www.hamburg.de/bildungsplaene

www.bildungsserver.hamburg.de/schulqualitaet

Selbstverständlich können neben den genannten standardisierten Rückmeldungen von „außen“ auch Rückmeldungen von „innen“ für eine Schule Anlass sein, besser werden zu wollen. Das heißt, Schulen brauchen das Feedback von den Eltern. Lehrerinnen und Lehrer brauchen das Feedback ihrer Schülerinnen und Schüler, um den Unterricht auf ihre Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse abstimmen zu können. Hat die Schule einen Bereich ausgemacht, in dem sie sich weiterentwickeln will, muss sie ein Entwicklungsziel definieren und konkrete Maßnahmen festlegen, um dieses Ziel zu erreichen. Sodann muss sie die Maßnahmen erproben und schließlich überprüfen, inwieweit sie zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben. Einen Rahmen für derartige Qualitätsentwicklungsprozesse bieten das Schulprogramm und die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht.

Entwicklungsziele festlegen: SCHULPROGRAMME UND ZIEL- UND LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

Jede Hamburger Schule hat nach § 51 des Hamburgischen Schulgesetzes ein Schulprogramm zu erarbeiten und darin „die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung“ festzulegen.

Dazu gehören beispielsweise:

- > besondere didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht (z. B. Formen individualisierten Lernens),
- > die Umsetzung fächerübergreifender Aufgaben (z. B. Berufsorientierung oder Suchtprävention),
- > die zeitliche Struktur des Schultags (z. B. Stunden- und Pausenordnung, Rhythmisierung),
- > besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen (z. B. Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche),
- > besondere Formen der Schülermitwirkung (z. B. Einführung von Schülerfeedback-Verfahren),
- > die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils (z. B. Vernetzung mit Partnern in der Region im Rahmen der Ganztagsgestaltung).

Über konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Schulprogramms wird in der Lehrerkonferenz beraten und entschieden. Das Projektmanagement liegt an größeren Schulen meist in den Händen einer Steuergruppe, an kleineren Schulen werden einzelne Funktionsträger oder Lehrkräfte beauftragt. Gemäß § 51 Abs. 3 überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms. Bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen – also der Überprüfung ihrer Wirksamkeit – soll der Elternrat informiert und beteiligt werden und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

Die zentralen Vorhaben der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht festgelegt und überprüft. Gemäß § 53 Abs. 4 entscheidet die Schulkonferenz über den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung. Die Zielerreichung wird mit der Schulaufsicht besprochen.

Umfassendes Meinungsbild: **SCHULINSPEKTION**

Die Hamburger Schulinspektion hat den Auftrag, alle staatlichen Schulen regelmäßig zu inspizieren. Dabei verschaffen sich die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren auf der Grundlage umfassender Daten ein genaues Bild darüber, wie in der Schule gearbeitet und gelernt wird. Neben schulischen Dokumenten wie zum Beispiel den Ziel- und Leistungsvereinbarungen macht sich die Schulinspektion vor allem durch schriftliche und mündliche Befragungen sowie durch zahlreiche Unterrichtsbeobachtungen ein Bild über die Schule. Auf dieser Grundlage fasst sie einen umfassenden Bericht, in dem sie ihre Urteile über die Qualität der Schule darstellt und begründet. Bewertungsmaßstab ist der Orientierungsrahmen Schulqualität.

Die Meinungen und die Zufriedenheit aller schulisch Beteiligten, also der Schulleitung, der Pädagoginnen und Pädagogen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern finden im Rahmen der Inspektion Beachtung. Alle Eltern werden aufgefordert, sich an der schriftlichen Befragung zu beteiligen. Die Rückmeldungen der Fragebogenerhebung gelten ab einer Beteiligung von 50 Prozent als repräsentativ und fließen dann voll in die Bewertung ein. Bei einer niedrigeren Beteiligung werden die Befragungsergebnisse nur tendenziell, bei weniger als 20 Prozent Beteiligung gar nicht berücksichtigt. Zusätzlich wird mit den Beteiligten, also auch mit den Eltern ein Interview geführt. In der Regel wählt der Elternrat die Eltern für das Interview aus. Die Inspektion empfiehlt, das Interview repräsentativ zu besetzen.

Die Ergebnisse der Schulinspektion werden in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen den Schulen und der Behörde berücksichtigt. Informationen über die Ergebnisse der Inspektion erhalten die Eltern im Rahmen einer schulöffentlichen Präsentation. Darüber hinaus wird ein Teil des Inspektionsberichts – nämlich die Zusammenfassung der wesentlichen Stärken und Schwächen der Schule – etwa acht Wochen nach dem Inspektionsbesuch im Internet veröffentlicht unter:

www.hamburg.de/schulen/inspektionsberichte

Mehr zur Schulinspektion in Hamburg unter
www.hamburg.de/bsb/schulinspektion

Kompetenzen ermitteln – Unterrichtserfolge messen: **KERMIT-TESTS**

Seit 2012 stellt das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) jedes Jahr fest, was Hamburger Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften zu einem bestimmten Zeitpunkt können und wie viel sie nach einer gewissen Zeit dazugelernt haben. Dies geschieht mit einem extra dafür entwickelten Test, der nicht benotet wird. Das Testverfahren KERMIT steht für „Kompetenzen ermitteln“ und prüft, ob die Schülerinnen und Schüler das gelernt haben, was in den Hamburger Bildungsplänen steht. Die Lehrerinnen und Lehrer dürfen beim KERMIT-Test nicht helfen.

An den Grundschulen werden in allen zweiten und dritten Klassen KERMIT-Tests durchgeführt. Dort wird der Test von den Lehrkräften beaufsichtigt, die die Kinder kennen. Alle fünften Klassen an den Gymnasien und an den Stadtteilschulen machen gleich am Anfang des Schuljahrs den KERMIT-Test, um festzustellen, mit welchen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler in der weiterführenden Schule starten. Der nächste KERMIT-Test findet am Anfang der siebten Klasse statt. In der Mitte der achten und der neunten Klasse werden weitere KERMIT-Tests durchgeführt. Dadurch erhalten die Lehrkräfte fortlaufend Informationen darüber, was die Schülerinnen und Schüler dazugelernt haben. Die Tests in den dritten und achten Klassen finden nicht nur in Hamburg, sondern deutschlandweit statt. Diese Tests haben in den einzelnen Bundesländern zwar verschiedene Namen, aber es handelt sich immer um die gleichen Tests. In Hamburg heißen sie z.B. seit 2012 KERMIT 3 und KERMIT 8, in anderen Bundesländern VERA 3 bzw. 8 oder Lernstand 3 bzw. 8.

Bei einem deutschlandweiten Test kann es passieren, dass Aufgaben vorkommen, die in manchen Schulen im Unterricht noch gar nicht behandelt wurden. Auch deshalb ist es wichtig, dass die jeweiligen Lehrkräfte an der Interpretation der Testergebnisse beteiligt sind. Alle KERMIT-Tests sind speziell für die Unterrichtsentwicklung gedacht. Die Ergebnisse sollen helfen herauszufinden, was die Schülerinnen und Schüler im nächsten Schuljahr noch lernen müssen. Nach der Testung informiert die Schulleitung den Elternrat der Schule über die KERMIT-Ergebnisse.

Testergebnisse allein können natürlich nicht alles über die Leistungsentwicklung in einer Schule aussagen. Aber sie helfen dabei herauszufinden, wie gut die Schülerinnen und Schüler lernen, wie das Hamburger Schulsystem funktioniert und wo es Probleme gibt.

Weitere Informationen zum standardisierten Testverfahren KERMIT in Hamburg:
www.lernstand.hamburg.de

Vergleichbarkeit sichern: **ZENTRALE PRÜFUNGEN**

Zentrale Aufgabenstellungen in Prüfungen stellen eine höhere Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit der Unterrichts- und Prüfungsleistungen sicher. Dies betrifft den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ESA (vormals Hauptschulabschluss) und den Mittleren Schulabschluss MSA (vormals Realschulabschluss) in den Fächern Deutsch, Mathematik und – in der Regel – Englisch sowie das Abitur in nahezu allen Fächern. In der 10. Jahrgangsstufe der Gymnasien wird jeweils eine Klassenarbeit (schriftliche Überprüfung) zentral verbindlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache nach Wahl des Prüflings geschrieben.

Damit sich Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vorbereiten und entsprechend planen können, werden die im Abitur geplanten Schwerpunktthemen in allen Fächern immer im Mai vor dem Beginn der Studienstufe veröffentlicht. Entsprechendes gilt auch für den Ersten allgemeinbildenden und den Mittleren Schulabschluss. Die schriftlichen Abituraufgaben werden in den folgenden Fächern zentral von der Schulbehörde erstellt: Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Latein, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft

(PGW), Geographie, Geschichte, Religion, Philosophie, Psychologie (auf grundlegendem Anforderungsniveau), Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Sport, Chinesisch, Polnisch, Türkisch und Portugiesisch, in den beruflichen Gymnasien zusätzlich in BWL, VWL, Pädagogik, Psychologie und Technik.

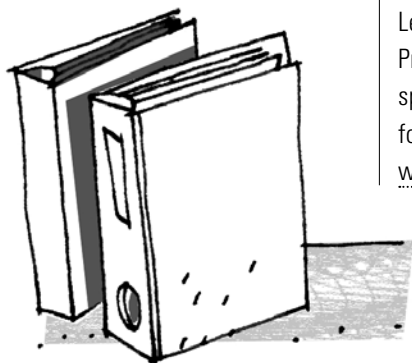
Darüber hinaus werden Anteile oder vollständige Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit den Bundesländern Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Brandenburg gemeinsam entwickelt und eingesetzt.

Weitere Hinweise und Musteraufgaben für die länderübergreifenden Prüfungsteile:

www.hamburg.de/abitur-2016

Auf das Abitur werden die Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Gymnasien sowie an Stadtteilschulen in Hamburg in einer Profiloberstufe vorbereitet. Die zentralen Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Themen, die ca. 50 Prozent des Oberstufenunterrichts ausmachen und in den bestehenden Lehrplänen verbindlich geregelt sind. So bleibt in der Profiloberstufe eine vernünftige Balance zwischen schulspezifischen Schwerpunkten und zentralen Leistungsanforderungen erhalten.

www.hamburg.de/abschlusspruefungen





05 NÜTZLICHES FÜR DEN SCHULALLTAG

Schulbücher, Hefte, Tafeln: LERN- UND LEHRMITTEL

Lernmittel sind Materialien, die von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet werden.

Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern genutzt.

Lehr- und Lernmittel im Sinne des § 9 sind

- > Schulbücher,
- > Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden (insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren etc.),
- > Medien, die Schulbücher ergänzen und ersetzen, wie z. B. Software,
- > Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind.

Lernmittel von geringem Wert wie Schreib-, Zeichen- und Werkmaterialien sowie einfache Geräte wie Taschenrechner und Speichermedien sind von dem Schüler oder der Schülerin selbst zu beschaffen und zu bezahlen.

Lernmittelausschuss

Jede Schule hat einen Lernmittelausschuss, bestehend aus

- > der Schulleitung,
- > drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule,
- > zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern,
- > zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern.

Der Lernmittelausschuss entscheidet, welche Lernmittel für die verschiedenen Unterrichtsfächer anzuschaffen sind. Die Grundsätze für die Anschaffung (finanziell und inhaltlich) werden in der Schulkonferenz oder an beruflichen Schulen von dem Schulvorstand beschlossen.



Die noch geltenden Teile der Lernmittelverordnung (v. 3. 5. 2005):

§2 Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne des §9 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes sind insbesondere

1. Schulbücher,
2. Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden, insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren, Bibeln, Arbeitshefte und Aufgabensammlungen,
3. Medien, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere Software,
4. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
5. Lernmittel von geringem Wert.*

§3 Einführung von Lernmitteln

(1) Der über die Einführung von Lernmitteln entscheidende Lernmittelausschuss besteht in der Regel aus der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen beziehungsweise Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Stehen Schüler- beziehungsweise Elternvertreter nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, werden die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter wechselseitig ersetzt. An Grundschulen werden vom Elternrat regelhaft anstelle der Schülerinnen beziehungsweise Schüler zwei weitere Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern gewählt. An beruflichen Schulen können auf Vorschlag der Ausbildungsbetriebe beziehungsweise der Praktikumsbetriebe durch Beschluss der Schulkonferenz die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern durch Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Lernortkooperation ersetzt werden. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen beziehungsweise Fachschaften der Lehrerkonferenz können beratend an den Sitzungen des Lernmittelausschusses teilnehmen.

(2) Der Lernmittelausschuss legt nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz die für die einzelnen Klassen beziehungsweise Lerngruppen notwendigen Lernmittel fest. Er beschließt über die Lernmittellisten.

§5 Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommene Lernmittel

(1) Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen und deshalb selbst zu beschaffen sind:

1. Lernmittel, in denen Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, insbesondere Arbeitshefte,
2. Lektüren, Literaturwerke und andere Druckschriften, die nicht in besonderer Weise für den schulischen Gebrauch hergestellt beziehungsweise geeignet sind,
3. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
4. Lernmittel von geringem Wert.**

Internet, Computer & Co: **DIGITALES LERNEN**

In nahezu allen Haushalten gibt es heute Computer, Smartphones sowie weitere digitale Medien. Sie sind allgegenwärtig, begleiten den Alltag und üben – nicht nur auf Kinder und Jugendliche – eine große Faszination aus. Auch in der Schule spielen digitale Medien eine wichtige Rolle. Alle Unterrichtsräume in Hamburg sind heute an das Internet angebunden. In vielen Räumen sind interaktive Whiteboards und weitere digitale Projektionsflächen installiert. Digitale Medien werden in der Schule darüber hinaus auf vielfältige Weise in die Lernprozesse der Kinder und Jugendlichen eingebunden. Die eigene Produktion und Gestaltung von Medien ist Bestandteil von Unterricht. Bereits in der Grundschule sammeln die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen mit Lern- und Übungsprogrammen, sie schreiben, überarbeiten und gestalten eigene Texte am Computer. In den nachfolgenden Schulstufen werden diese Erfahrungen und Kenntnisse ausgebaut. Die Schülerinnen und Schüler recherchieren beispielsweise selbstständig Informationen, bereiten diese medial auf und präsentieren sie. Mediengestützte Referate und Präsentationen enthalten oft viele verschiedene Elemente – vom Plakat und Foto über Textverarbeitung, Audioproduktionen bis zu Podcasts und Videoclips.

Darüber hinaus werden im Unterricht präventiv und begleitend zur Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen auch aktuelle Themen wie etwa die Altersfreigaben bei Computerspielen, Cybermobbing in sozialen Netzwerken, Datenschutz, Kostenfallen und Urheberrecht thematisiert. Für die Schulen und Eltern stehen mit dem „Hamburger Medienpass“ für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 und dem Zertifikat „Internet-ABC-Schule Hamburg“ für Grundschulen umfangreiche Unterstützungsangebote bereit.

www.li.hamburg.de/medien

Das Referat Medienpädagogik am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung kann z.B. auch zur Unterstützung bei der Gestaltung von Elternabenden in allen Schulstufen von und über die Lehrkräfte hinzugezogen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Medienpädagogik unterstützen bei allen Fragen rund um die Medienerziehung und die Umsetzung im Unterricht.

www.li.hamburg.de/medien

Wo Gesundheit Schule macht: **GESUNDHEITSFÖRDERUNG**

Bewegung und Ernährung, Lärm, Hygiene, Erste Hilfe und viele andere gesundheitliche Themen – etwa die Vermeidung von Infektionskrankheiten und der Umgang mit psychischen Belastungen – sind auch in der Schule wichtig. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) berät über Unterstützungsangebote zu Fragen schulischer Gesundheitsförderung.

Schulärztliche Untersuchungen

Die schulärztliche Betreuung beginnt mit einer ersten Untersuchung bei der Vorstellung der Viereinhalbjährigen in der für sie zuständigen Grundschule. Außerdem findet im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schule bei allen Kindern eine verpflichtende Schuleingangsuntersuchung statt. Vom ersten Schuljahr an kommt ein Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin regelmäßig zur Reihenuntersuchung in die Schule und prüft, ob bei einzelnen Kindern eine zahnärztliche Behandlung eingeleitet werden muss. Die Erziehungsberechtigten werden über die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen. Sie erreichen den schulärztlichen Dienst über das Gesundheits- und Umweltamt in Ihrem Bezirk.

Ernährung und Schule

Zur Einschulung erhalten Hamburger Schülerinnen und Schüler eine Biobrotbox. Das ist eine gelbe Plastikdose, die mit verschiedenen gesunden Lebensmitteln und einer kleinen Broschüre gefüllt ist und die Kinder an gesundes Frühstück heranführen soll. Dieses ist ein guter Einstieg, um im Unterricht das Thema „Ernährung“ zu vertiefen.

Näheres unter:

www.biobrotbox-hamburg.de

Die „Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg“, die bei der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsverpflegung (HAG e.V.) angesiedelt ist, berät Schulen zu Fragen des Verpflegungsangebotes und unterstützt alle, die sich für eine gesunde Schulverpflegung und Ernährungsbildung in Schulen engagieren.

Ausschreibung »Gesunde Schule in Hamburg«

Ein gemeinsames, gesundheitsförderndes Handeln von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und allen am Schulbetrieb Beteiligten verdient eine besondere Würdigung. Deshalb vergibt die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) in jedem Schuljahr neu die Auszeichnung „Gesunde Schule“. Über die Vergabe entscheidet eine Jury auf der Grundlage der von den Bewerbern vorgelegten Handlungskonzepte. Erfolgskriterium ist dabei der Zuwachs an gesundheitsförderndem Handeln – und nicht die Frage, wie „gesund“ eine Schule bereits ist.

Näheres unter:

www.hag-gesundheit.de./lebenswelt/schule/gesunde-schule/ausschreibung

☎ Kontakt

Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung/Gesundheitsförderung
Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
Barbara Ritter-Kollak
Tel: 040. 42 88 42 942
Barbara.Ritter-Kollak@li-hamburg.de
Weitere Informationen:
www.li.hamburg.de/gesundheit

Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für
Gesundheitsförderung (HAG)
Susanne Wehowsky
Repsoldstraße 4
20097 Hamburg
Tel 040. 28 80 364 0
Fax 040. 28 80 364 29
Weitere Informationen:
www.hag-gesundheit.de
susanne.wehowsky@hag-gesundheit.de

Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für
Gesundheitsförderung e. V. (HAG)
Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg
Dörte Frevel
Tel 040. 2880 36427
vernetzungsstelle@hag-gesundheit.de
www.hag-vernetzungsstelle.de



Zu gesundem Essen gehört auf jeden Fall Obst!

Rückenschäden vermeiden: MÖBEL UND SCHULTASCHEN

Manche Schülerinnen und Schülern leiden unter Haltungsschäden oder -schwächen. Diese Probleme können durch ein Schulmobiliar, das nicht zu ihrer Körpergröße passt, verschlimmert werden. Daher empfiehlt die Behörde für Schule und Berufsbildung, zu Beginn eines jeden Schuljahres eine »Messaktion« durchzuführen: Dabei wird festgestellt, ob die Klassenmöbel zur Körpergröße der Schülerinnen und Schüler passen.

„Falsches“ Mobiliar muss über den Hausmeister und die Schulleitung ausgetauscht werden. Fehlende Tische oder Stühle können bei der Behörde beantragt werden. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die richtige Zuordnung zur Körpergröße:

Kennfarbe	Körpergröße	Tischhöhe	Sitzhöhe
Violett	114 – 127 cm	52 cm	30 cm
Gelb	128 – 142 cm	58 cm	34 cm
Rot	143 – 157 cm	64 cm	38 cm
Grün	158 – 172 cm	70 cm	42 cm
Blau	173 – 187 cm	76 cm	46 cm

Einzeltische ab 188 cm Körpergröße sind beim Hausmeister oder bei der Schulleitung zu beantragen.

www.schulrechthamburg.de

Anleitung und Hinweise zur Größenverteilung des Gestühls in Klassenräumen sowie zur Reparatur von Stahlrohrstühlen: Punkt 1.6.2

Schulranzen/Schultaschen

Auch zu schwere Schulranzen oder Schultaschen können bei Kindern Haltungsschäden begünstigen. Die Tabelle unten informiert über das richtige Gewicht bezogen auf das Körpergewicht des Kindes. Das Eigengewicht der Schultasche selbst sollte nicht höher als ein Kilogramm sein.

Körpergewicht	Schulranzen Höchstgewicht
24 – 28 kg	2,5 kg
29 – 33 kg	3,0 kg
34 – 38 kg	3,5 kg
39 – 43 kg	4,0 kg
44 – 48 kg	4,5 kg
49 – 53 kg	5,0 kg



Der Schulranzen soll nicht mehr wiegen
als ein Zehntel des Körpergewichts
des Kindes.

FOTO GUNDA WARNEKE

Information und Aufklärung: SCHULISCHE SEXUALERZIEHUNG

Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule (§ 6 Abs. 1). Schulische Sexualerziehung knüpft an die Sexualerziehung des Elternhauses an und ergänzt diese. Im Vorfeld werden Eltern über geplante Unterrichtseinheiten informiert, so dass sie sich auf Fragen ihrer Kinder vorbereiten können. Auf Wunsch der Eltern stellen Lehrkräfte das Konzept, die Materialien und Methoden vor. Schulische Sexualerziehung gehört als Aufgabengebiet (§ 5 Abs. 3) zu den Pflichtaufgaben der Schule. Eine Befreiung von der schulischen Sexualerziehung ist nicht möglich. In den schulformspezifischen Rahmenplänen ist vorgegeben, was die Kinder bzw. Jugendlichen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt lernen sollen. Der Unterricht trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich handeln können. So lernen die Schülerinnen und Schüler, dass sie ein Recht haben, sich gegen sexuelle Grenzverletzungen von Erwachsenen oder anderen Kindern und Jugendlichen zu wehren. Dazu gehört es, dass sie ihren Körper kennen und Körperteile benennen können. Auch der Umgang mit Gefühlen und so genannten Geheimnissen spielt dabei eine große Rolle. Sexualerziehung ist ein wichtiger Präventionsbaustein gegen sexualisierte Gewalt. Schulen wird daher empfohlen, Schutzkonzepte zu entwickeln. Dieses gelingt nur in enger Zusammenarbeit mit den Eltern.

☎ Kontakt

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Abt. Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention
Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg
Wilfriede Magerfleisch
Tel 040. 40 42 88 42 - 941
wilfriede.magerfleisch@li-hamburg.de
www.li.hamburg.de/sexualerziehung

Schutzkonzepte:

Behörde für Schule und Berufsbildung, Abteilung B5
Leitung der Beratungsstelle Gewaltprävention (B55)
Dr. Christian Böhm
Tel 040. 40 42 88 42 - 920
christian.boehm@bsb.hamburg.de
[www.hamburg.de/startseite-beratungsangebote/
kein-raum-fuer-missbrauch](http://www.hamburg.de/startseite-beratungsangebote/kein-raum-fuer-missbrauch)



*Sicher zur Schule:***VERKEHRSERZIEHUNG**

Kinder brauchen eine Vorbereitung auf die Teilnahme am Straßenverkehr. Dazu müssen sie zunächst die Verkehrsregeln kennenlernen, um zu Fuß und auf dem Fahrrad sicher mobil sein zu können. Daneben gibt es weitere Ziele, um die sich das Referat Mobilitäts- und Verkehrserziehung kümmert:

- > Sicherheits- und Sozialerziehung (sich regelbewusst und sozial im Verkehr verhalten)
- > Persönlichkeitsentwicklung (selbstständig und kompetent die Mobilität wahrnehmen)
- > Umwelterziehung und Erziehung zum Klimaschutz (umweltbewusst an der Gestaltung der Verkehrsumwelt mitwirken)

Das Referat Verkehrserziehung sieht die Zusammenarbeit mit Eltern und Elternvertretungen als einen Schwerpunkt seiner Arbeit an. Auf Elternabenden und im Elternrat werden Maßnahmen im Schulumfeld erörtert, Projektwochen mitgeplant und Aktionstage organisiert.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ausschuss „Gesundheit, Sport und Umwelt“ der Elternkammer, der Unfallkasse Nord und den Polizeiverkehrslehrern.

☛ Kontakt

Referat Verkehrserziehung / Amt für Bildung

Matthias Dehler

Tel 040. 428 63 37 07

matthias.dehler@bsb.hamburg.de

Unterrichtsmaterial und Projekte zu verschiedenen Themen wie Schulwegtraining, Fahrradausbildung oder HVV-Rallyes finden Sie auf dem Hamburger Bildungsserver: www.bildungsserver.hamburg.de/verkehrserziehung/

*Die Zukunft im Blick:***UMWELTERZIEHUNG UND KLIMASCHUTZ**

Die „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ hat das Ziel, alle im „Betrieb Schule“ Arbeitenden und Lernenden – unter Einbeziehung der Eltern – in das Bemühen um eine umwelt- und klimaverträgliche Schule einzubinden.

Die Umwelterziehung ist heute von grundlegender Bedeutung bei der Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bietet ein Fortbildungs- und Beratungsangebot für Umwelterziehung und Klimaschutz im Unterricht und in der Schulentwicklung in Hamburg an. Hier werden auch die folgenden schulischen Programme begleitet:

Umweltschule in Europa /**Internationale Agenda-21-Schule**

Mit der Durchführung und Dokumentation von zwei Projekten in einem Schuljahr können Schulen die Auszeichnung „Umweltschule in Europa“ erhalten.

Klimaschule

Unter Einbeziehung der gesamten Schulgemeinschaft erstellt eine Schule einen eigenen und langfristig angelegten Klimaschutzplan. Konkrete Maßnahmen werden in den Handlungsfeldern Wärme, Strom, Abfall, Ernährung, Beschaffung und Mobilität geplant und umgesetzt. Das Gütesiegel „Klimaschule“ winkt hierfür als Auszeichnung.

Über die beiden Programme hinaus, werden die Schulen auch bezüglich des Energiesparprogramms fifty/fifty beraten. Durch aufmerksamen Umgang mit Energie, Wasser und Abfall können alle Hamburger Schulen die Hälfte der eingesparten Betriebskosten als Prämie erhalten.

Im LI stehen für die Themen Umwelterziehung und Klimaschutz Lehrkräfte als Ansprechpartner für Informationen und Beratung zur Verfügung. Eine umfangreiche Materialsammlung steht bereit und kann teilweise entliehen werden.

☛ Kontakt

Björn von Kleist

Tel 040. 42 88 42 – 342

bjoern.vonkleist@li-hamburg.de

www.bildungsserver.hamburg.de/umwelterziehung

Zentrums für Schulbiologie und Umwelterziehung:

www.li.hamburg.de/zsu

*Im Schadensfall:***DIE GESETZLICHE SCHÜLER-UNFALLVERSICHERUNG**

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind automatisch in der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz umfasst auch die unterschiedlichen Angebote im Ganzttag. In Hamburg ist die Unfallkasse (UK) Nord zuständig.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die mit dem Schulbesuch zusammenhängen: Schulweg, Unterricht und Pausen sowie Ausflüge und sonstige Veranstaltungen der Schule.

Außerdem besteht während Schulfahrten Unfallversicherungsschutz bei allen Aktivitäten, die zum pädagogischen Programm der Fahrt gehören. Beispielsweise sind die Schülerinnen und Schüler bei geplanten Besichtigungen und Freizeitaktivitäten versichert. Achtung: Unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten sind nicht versichert, ebenso essen, trinken und schlafen.

Im Falle eines Unfalls ...

... sorgt die Unfallkasse für die Heilbehandlung und trägt die Kosten, zuzahlungsfrei für die Eltern. Bei schweren Unfallfolgen werden alle pädagogischen Maßnahmen getroffen, damit das verletzte Kind seine Schulausbildung beenden und später einen Beruf erlernen kann. Achtung: Schmerzensgeld und Ersatz von Sachschäden gehören nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung.

Auch Eltern sind versichert

Eltern, die Aufgaben für die Schule übernehmen, sind im Rahmen ihres Engagements beitragsfrei bei der Unfallkasse versichert, zum Beispiel als gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter bei Elternratssitzungen oder als Aufsicht bei Ausflügen. Tipp: Lassen Sie sich ausdrücklich und schriftlich von der Schulleitung als unterstützende Kraft benennen.

Gesund und sicher lernen

Schülerinnen und Schüler sollen gesund und sicher lernen. Die Unfallkasse überwacht die Schulen und arbeitet mit Leitungs- und Lehrkräften und Elternvertretungen zusammen. So berät die UK Nord unter anderem bei der Gestaltung von Pausenhöfen, Mensen und Sporthallen.

Mehr unter:

www.uk-nord.de, Webcode P00307

☎ Kontakt und Information

Unfallkasse Nord

Spohrstraße 2

22083 Hamburg

Tel 040. 271 53 - 0

Präventionstelefon 040. 271 53 - 231

Fax 040. 271 53 - 1000

ukn@uk-nord.de

www.uk-nord.de

*Finanzielle Förderung:***IM AUSLAND ZUR SCHULE GEHEN**

Schülerinnen und Schüler, die für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr eine Schule im Ausland besuchen, können auf Antrag und bei Vorliegen folgender Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten:

- > Die Schule, die im Ausland besucht wird, muss mit der in Hamburg besuchten Schule vergleichbar sein.
- > Die Schule muss ein Schulhalbjahr oder ein ganzes Schuljahr regelmäßig besucht werden.
- > Nach der Rückkehr aus dem Ausland wird der Bildungsgang fortgesetzt.
- > Das monatliche Brutto-Familieneinkommen ist niedriger als 4.000 €; dabei sind für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied 435 Euro abziehbar.

Alles Weitere regelt die Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland.

www.hamburg.de/bsb/verordnungen-richtlinien

www.auslandsprogramme.hamburg.de

HILFREICHE KONTAKTE

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)

Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Telefonischer Hamburg-Service: 040. 42 82 80
www.hamburg.de/familie
(Stichwort: Kinderbetreuung)

Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Telefonischer Hamburg-Service: 040. 42 82 80
webmaster@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb
www.hamburg.de/bildung

Beratung von Schüler- und Elternvertretungen, Redaktion Elternratgeber

Kristiane Harrendorf
Schulinformationszentrum
Hamburger Str. 125 A
22083 Hamburg
Tel.: 040.42863-2897
kristiane.harrendorf@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Beratungsstelle besondere Begabungen

Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 22 06
Fax: 040. 428 84 22 18
bbb@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/bbb

Beratungsstelle Gewaltprävention

Hohe Weide 16
20259 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 29 30
Fax: 040. 428 84 29 01
gewaltpraevention@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/gewaltpraevention

Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung

Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 25 83
Fax: 040. 428 84 23 29
interkultur@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/bie

Berufsinformationszentrum (BIZ) des Arbeitsamtes Hamburg

Kurt-Schumacher-Allee 16
20097 Hamburg
Tel.: 0180. 115 551 11
Fax: 040. 24 85 23 33
hamburg.biz@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Elternfortbildung am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Weidenstieg 29
20259 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 26 74
Fax: 040. 428 84 24 44
andrea.koetter@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/elternfortbildung

Elternkammer Hamburg

Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Tel.: 040. 428 63 35 27
Fax: 040. 428 63 47 06
info@elternkammer-hamburg.de
www.elternkammer-hamburg.de

Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIBB)

Hamburger Straße 131
22083 Hamburg
Telefonischer Hamburg-Service: 040. 42 82 80
hibb-info@hibb.hamburg.de
www.hibb.hamburg.de

Hamburger Schulmuseum

Seilerstraße 42
 20359 Hamburg
 Tel.: 040. 35 29 46
 Fax: 040. 31 79 51 07
schulmuseum@li.hamburg.de
www.hamburgerschulmuseum.de

Hamburger Volkshochschule (VHS)

Schanzenstraße 75
 20357 Hamburg
 Tel.: 040. 428 41 42 84
 Fax: 040. 428 41 27 88
service@vhs-hamburg.de
www.vhs-hamburg.de

Informationszentrum des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (IZ-HIBB)

Hamburger Str. 125a
 22083 Hamburg
 Tel.: 040. 428 63 19 33
 Fax: 040. 428 63 46 20
hibb-info@hibb.hamburg.de
www.hibb.hamburg.de

Jugendinformationszentrum (JIZ), JIZ Info-Laden

Dammtorstr. 14
 20354 Hamburg
 Tel.: 040. 428 23 48 01
 Fax: 040. 428 23 48 34
info@jiz.de
www.hamburg.de/jiz

Kinder- und Jugendnotdienst

Feuerbergstraße 43
 22337 Hamburg
 Tel.: 040. 428 49 0
 Fax: 040. 428 49 0
kjnd-online@leb.hamburg.de
www.hamburg.de/basfi/kjnd

Kuren für Kinder und Jugendliche

Hamburger Str. 131
 22083 Hamburg
 Tel.: 040. 428 63 23 18
 Fax: 040. 428 63 28 23
bianka.spiewak@bsb.hamburg.de

Landesarbeitsgemeinschaft für Inklusion e.V.

Schulterblatt 36
 20357 Hamburg
 Tel.: 040. 43 13 39 13
 Fax: 040. 43 13 39 22
eltern-fuer-inklusion@web.de
www.eltern-fuer-inklusion.de

Medientechnik, Medienverleih und Service

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
 Felix-Dahnstr. 3
 22357 Hamburg
 Tel.: 040. 428 84 28 52
 Fax: 040. 428 84 28 59
medienverleih@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/medienverleih

Ombudsstelle besondere Begabungen

Schulinformationszentrum
 Hamburger Str. 125 A
 22083 Hamburg
 Tel.: 0176. 42 85 28 83
ombudsstelle-besondere-begabungen@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/ombudsstelle-besondere-begabungen

Ombudsstelle für Schülervertretungen

Schulinformationszentrum
 Hamburger Str. 125 A
 22083 Hamburg
 Tel.: 0172. 405 10 61
ombudsstelle-schueler@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/ombudsstelle-schueler

Ombudsstelle Inklusion

Schulinformationszentrum
 Hamburger Str. 125 A
 22083 Hamburg
 Tel.: 040.428 63 27 33
ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb/ombudsstelle-inklusive-bildung
www.hamburg.de/integration-inklusion

SchülerInnenkammer HH

Lämmersieth 72
 22305 Hamburg
 Tel.: 040. 428 957 20
 Fax: 040. 428 957 26
kontakt@skh.de
www.skh.de

Schulinformationszentrum (SIZ)

Hamburger Str. 125 A
 22083 Hamburg
 Tel.: 040. 428 99 22 11
 Fax: 040. 428 63 46 20
schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/siz

Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen

Osterbekstraße 96
 22083 Hamburg
 Tel.: 040. 428 63 57 24 25
 Fax: 040. 428 63 57 27
behindertenbeauftragte@basfi.de
www.hamburg.de/inklusion-schule

Staatliche Jugendmusikschule (JMS)

Mittelweg 42
 20148 Hamburg
 Tel.: 040. 428 01 41 41
 Fax: 040. 428 01 41 33
info-jms@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/jugendmusikschule

Suchtpräventionszentrum (SPZ)

Hohe Weide 16
 20259 Hamburg
 Tel.: 040. 428 84 29 11
 Fax: 040. 428 84 29 02
spz@bsb.hamburg.de
www.li.hamburg.de/spz

ÜBERSICHT: VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN

www.hamburg.de/verordnungen-richtlinien

Verordnungen:

- > Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgänge 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)
- > Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) Verordnung über die Stundentafel
- > Flexibilisierungsstundentafel
- > Kontingentstundentafel
- > Verordnung über die Stundentafeln der Grundschule und der Sekundarstufe I der Stadtteilschule sowie des Gymnasiums (STVO-GrundStGy)
- > Verordnung für Organisationsfrequenzen

Richtlinien

- > Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht
- > Richtlinie für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht in der Grundschule
- > Handreichung Nachteilsausgleich
- > Richtlinie für die Erteilung von Hausaufgaben in der Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums
- > Richtlinie für Schulfahrten
- > Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland
- > Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in der Schule

INTERNETANGEBOTE

Auslandsprogramme der BSB	www.auslandsprogramme.hamburg.de
Bildungsserver: Deutscher Bildungsserver mit bundesweiten Bildungsangeboten	www.bildungsserver.de
Bildungsserver: Hamburger Bildungsserver mit regionalen Bildungsangeboten	www.bildungsserver.hamburg.de
Broschüren der BSB	www.hamburg.de/bsb/broschueren
Elternkammer	www.elternkammer-hamburg.de
Elternräte an Stadtteilschulen in Hamburg (GEST)	www.gest.schule-hamburg.de
Elternschulen	www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/elternschule
Elternverein	www.elternverein-hamburg.de
Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	www.hamburg.de/bsb/verordnungen-richtlinien
„Hamburg macht Schule“ Zeitschrift für Hamburger Lehrkräfte und Elternräte	www.hamburg.de/bsb/hamburg-macht-schule
Hamburger Bildungspläne	www.hamburg.de/bildungsplaene
Checklisten und Hilfsmittel im Internet: Information für Eltern	www.hamburg.de/bsb/elterninfo
Jugendberufsagentur	www.hamburg.de/jugendberufsagentur
Jugendpsychologischer/-psychiatrischer Dienst	www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11260101
Jugendserver	www.jugendserver-hamburg.de
Kinderportal / Veranstaltungskalender für Kinder	www.kindernetz-hamburg.de
Landesinstitut für Lehrerbildung u. Schulentwicklung	www.li.hamburg.de
Landeszentrale für Politische Bildung	www.hamburg.de/politische-bildung
Publikationen der BSB	www.hamburg.de/bsb/broschueren
ReBBZ: Regionale Bildungs- und Beratungszentren	www.hamburg.de/rebbz
Schulärztinnen und Schulärzte	www.hamburg.de/start-schularzt-dienst
Übersicht über alle Hamburger Schulen	www.schulen.hamburg.de www.hamburg.de/grundschulen www.hamburg.de/weiterfuehrende-schulen.de
Schulhomepages – auch für Elternräte (Informationen zum Redaktionswerkzeug CMS)	www.schulhomepages.hamburg.de
Schulinspektion Hamburg	www.schulinspektion.hamburg.de
Schulrecht Hamburg	www.schulrechthamburg.de
Schulsport Hamburg	www.schulsport-hamburg.de
Schulstatistiken	www.hamburg.de/schulstatistiken



FERIENTERMINEN IN HAMBURG

Jeweils erster und letzter Ferientag

Schuljahr 2015/16

Herbstferien:	Montag, 19. Okt. 2015 bis Freitag, 30. Okt. 2015
Weihnachtsferien:	Donnerstag, 21. Dez. 2015 bis Freitag, 1. Jan. 2016
Halbjahrespause:	Freitag, 29. Jan. 2016
Frühjahrsferien:	Montag, 7. März 2016 bis Freitag, 18. März 2016
Pfingstferien:	Montag, 17. Mai 2016 bis Freitag, 20. Mai 2016
Brückentag:	Freitag, 6. Mai 2016
Sommerferien:	Donnerstag, 21. Juli 2016 bis Mittwoch, 31. Aug. 2016

Schuljahr 2016/17

Herbstferien:	Montag, 17. Okt. 2016 bis Freitag, 28. Okt. 2016
Weihnachtsferien:	Dienstag, 27. Dez. 2016 bis Freitag, 6. Jan. 2017
Halbjahrespause:	Montag, 30. Jan. 2017
Frühjahrsferien:	Montag, 6. März 2017 bis Freitag, 17. März 2017
Pfingstferien:	Montag, 22. Mai 2017 bis Freitag, 26. Mai 2017
Sommerferien:	Donnerstag, 20. Juli 2017 bis Mittwoch, 30. Aug. 2017

Schuljahr 2017/18

Brückentag:	Montag, 2. Okt. 2017
Herbstferien:	Montag, 16. Okt. 2017 bis Freitag, 27. Okt. 2017
Weihnachtsferien:	Freitag, 22. Dez. 2017 bis Freitag, 5. Jan. 2018
Halbjahrespause:	Freitag, 2. Feb. 2018
Frühjahrsferien:	Montag, 5. März 2018 bis Freitag, 16. März 2018
Brückentag:	Montag, 30. April 2018
Himmelfahrt/Pfingsten:	Montag, 7. Mai 2018 bis Freitag, 11. Mai 2018
Sommerferien:	Donnerstag, 5. Juli 2018 bis Mittwoch, 15. Aug. 2018



www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Ausgabe 2015

